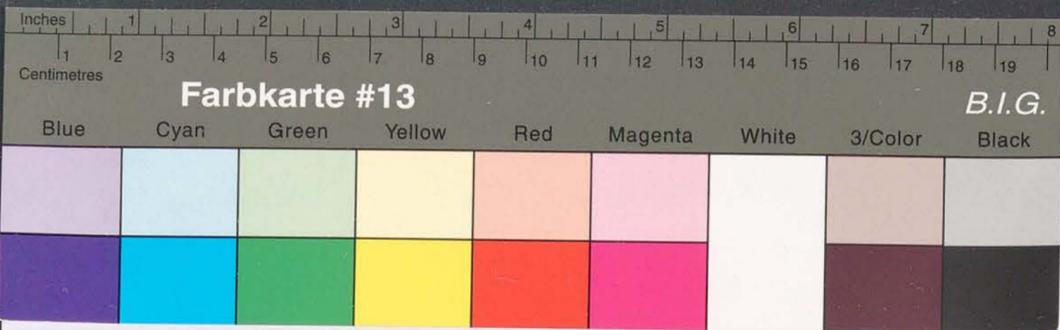


Kreisarchiv Stormarn B2

Kreisarchiv Stormarn

Bestand B 2

361



Kreisarchiv Stormarn B2

Name: Hess Der Wohlfahrtsachbearbeiter: _____ Unterst.-Gruppe: _____

Vorname: Willy Laufende Nr.: _____

Geb.-Dat.: _____

Beruf: _____

Jetziger Wohnort: Ahrensburg

Straße: Hagener - Allee 40

Heimatort u. Prov. _____, den _____ 194_____

am 1. 9. 1939

Zahl der unterst. Pers. _____

(Unterschrift)

Auszahlen sind laut Unterst.-Festsetzung in der Akte:

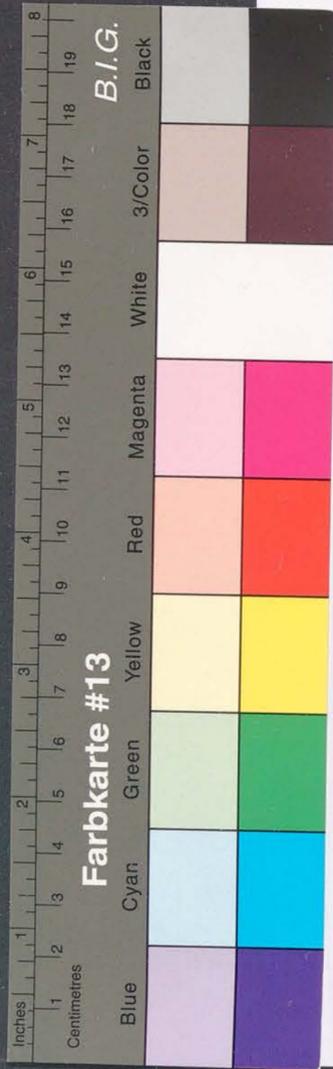
Ab	<u>1. 7. 48</u>	- R.M.	<u>70,-</u>	mtl.
"	<u>1. 7. 48</u>	"	<u>70,-</u>	"
"	"	"	"	"
"	"	"	"	"
"	"	"	"	"
"	"	"	"	"
"	"	"	"	"
"	"	"	"	"

Name der unterst. Personen:									
Geburtsdatum:									

Nachweisung über ausgegebene Krankenscheine.

(Die Unterst. Gruppe u. die laufende Nummer sind unbedingt auf dem Krankenschein anzugeben).

Datum der Ausgabe	Name des Kranken	Gültigkeitsdauer	Prakt. Arzt:	Spezialarzt: Zahnarzt:	Datum der Ausgabe	Name des Kranken	Gültigkeitsdauer:	Prakt. Arzt:	Spezialarzt: Zahnarzt:
<u>Festgesetzt durch</u>	<u>Beschluss</u>	<u>des Rendanten</u>	<u>ausserburger</u>	<u>vom</u>	<u>27. 7. 50</u>				



Kreisarchiv Stormarn B2

Name: Unterst.-Gruppe *Arch* Laufende Nr.

Laufende Nr.	Tag der Auszahlung	Untersützung für den Zeitraum voll bis	Richtsatz mäßige Barleistungen	Miet-Beihilfe	Krankenhauskosten	Transportkosten	Wochen-Erfürsorge	Pflegenzulagen	Beerdigungskosten	Fatigkeitsbeihilfe	Wirtschaftsbeihilfe	Sonstige Kosten	Abzüge	Auszahlender Betrag	Gegenzeich. für erfolgte Auszahlung
<i>April</i>															
<i>Mai</i>															
<i>Juni</i>															
<i>Juli</i>															
<i>Aug.</i>															
<i>Sept.</i>															
<i>Ok.</i>															
<i>Nov.</i>															
<i>Nov.</i>															

Willy Hess

29 Sep. 1948 *Bm*

(24 a) Ahrensburg b. Hamburg, Hagener Allee 40

den 28. September 1948

Landesvermögenstelle
Aussenstelle Stormarn
Bad Oldesloe
Amtsgericht Zimmer 5
Zu Händen des Herrn ⁴Stuckmann.

Kreissonderhilfsausschuss Ausgabe Nr 240

Sehr geehrter Herr Doktor!

Von den Nürnberger Gesetzen betroffen wurde mir s.Zt. von der Nazibehörde mein guter amerikanischer Sechsröhrenempfänger eingezogen.

Im Sinne der Wiedergutmachung beantrage ich hierdurch ergebenst, diesen Schaden zu ersetzen und mir ein entsprechendes Gerät bewilligen zu wollen.

Hochachtungsvoll!

Willy Hess
Ly. 2/10.48

UR.
weitergereicht an
Herrn Dabelstein
Bad Oldesloe
Kreisverwaltung

Herr Hess, Ahrensburg, hat Abgabennachricht erhalten.

Im Auftrage:

A. Buckmann

Bad Oldesloe, den 5. November 1948

- Hess - D./K.

Herrn
Willy Hess
in Ahrensburg
Hagener Allee 40

In Ihrer Betreuungssache als eben. rass. Verfolgten hat die Landesver-
mögensstelle Ihr Schreiben vom 28.9.48 hierher zur weiteren Erledigung
abgegeben.
Wie Ihnen bekannt sein dürfte, ist eine Möglichkeit zur Erstattung Ihres
Innen durch die Nürnberger Gesetze genommenen Sechsbüchereempfängers z.Zt.
noch nicht möglich, da das Wiedergutmachungsgesetz noch nicht verkündet
ist. Mit der Verkündung des Gesetzes dürfte wohl alsbald zu rechnen sein.
Es wird daher bedauert, Ihnen vorderhand noch nicht helfen zu können.

In Auftrage:

Kreisarchiv Stormarn B2



Bad Oldesloe, den 22. November 1948

- Hess - D./K.

7/ An die
Notgemeinschaft d.d.d. Nürnbergergesetze Betroffenen
in H a m b u r g 36
Dammtor 641

l. 23/11.48

Der zu Ahrensburg, Hagener Allee 40, wohnhafte früherer Kaffeemakler
Dax (Willy) H e s s, geb. 18.3.65, ist von dem Kreis-Sonderhilfeaus-
schuss Stormarn als ehem. rass. verfolgter anerkannt worden. Bei der
Überprüfung musste nunmehr festgestellt werden, dass der Nachweis, dass
Hess Volljude ist, nicht erbracht ist.
Es wird gebeten, ob und gegebenenfalls welche Unterlagen Hess dort vor-
gelegt hat und ob die Angaben, dass er Volljude ist, zutreffen.

2/11/48

Im Auftrage:
[Signature]

Kreisarchiv Stormarn B2



März 1949

- Hess - D./K.

der 13. Sitzung
schusses Storm

Es waren anwesend:

- 1. H
- 2. H
- 3. H
- 4. H

Vorlage: Überprüfung d
des ehem. ras

Beschluss: Der Kreis-
die am 15.
Hess ist de
Wazizeit ve

chen Unterredung

Geschäftszimmer
e nach meinen
t längerer Zeit
leicht hätte ich
en, obgleich ich
rutto Mieteinnahme
eträgt DM 35,46,
Spesen, wie Z.B.
en die erheblichen
se nichts gemacht
rung u.s.w. Von
e ich vorsorglich

Evoll!

Hep

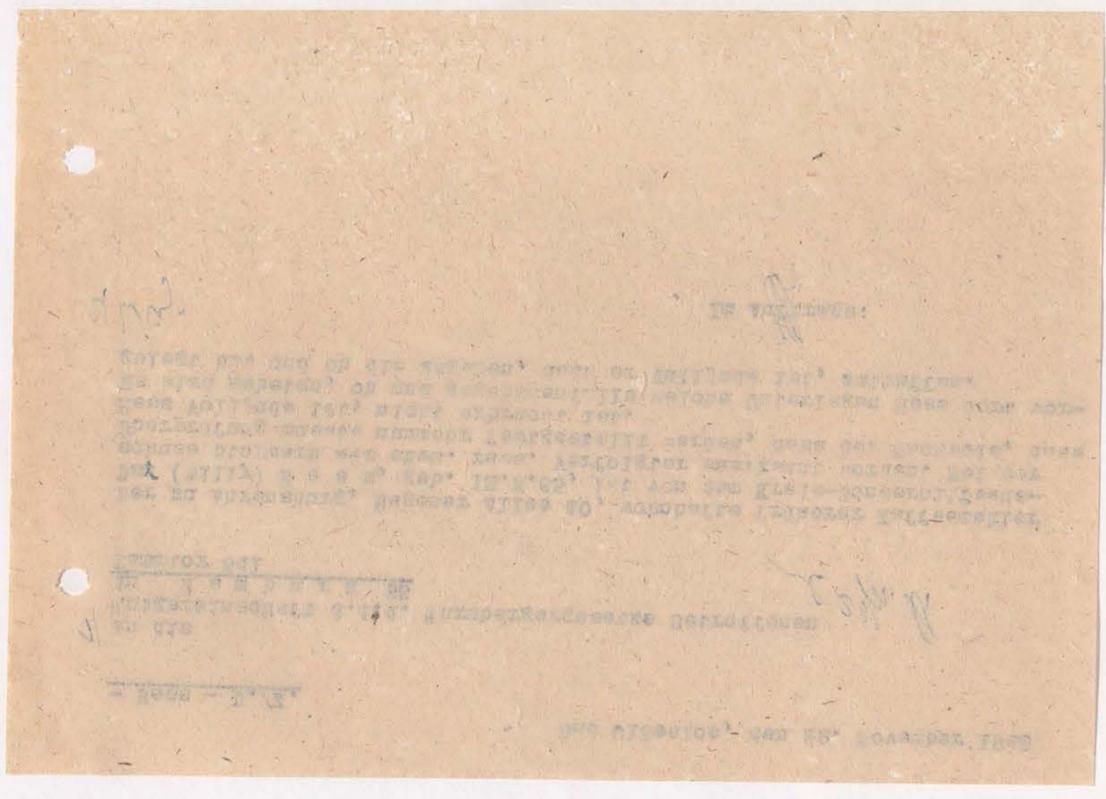
Herrn Rung zur Kenntnis:

Frau Bickhorst aus Ahrensburg rief telefonisch an und bat um Über-
sendung eines Antragsformulars für ehem. pol. Häftlinge für den
Volljüden Nathan Hess, Ahrensburg, Hagener Allee 40.

Herr Hess hat bereits einen Antrag auf Sondervergünstigung gestellt,
er ist daraufhin vom Komitee Bargtheide an die Hilfgemeinschaft e.V.
in Hamburg verwiesen worden. Ebenfalls bemerkte Frau B., dass Hess
bereits 82 Jahre alt ist und deshalb eine Unterstützung benötigt.

Hess 14/46

*Kommunen per
179.06
15.11.46*



Kreisarchiv Stormarn B2



Kreisarchiv Stormarn B2



Bad Oldesloe, den 11. Januar 1949

Protokoll

der 13. Sitzung des Kreis-Sonderhilfeaus-
schusses Stormarn am 28. Dezember 1948.

Es waren anwesend:

1. Herr Tradowsky,	stellv. Vorsitzender
2. Herr Lerbs,	Beisitzer
3. Herr Russ,	stellv. Beisitzer
4. Herr Dabelstein,	Geschäftsführer.

Vorlage: Überprüfung der am 15.5.46 ausgesprochenen Anerkennung des ehem. rass. Verfolgten Willy H e s s in Ahrensburg.

Beschluss: Der Kreis-Sonderhilfeausschuss beschliesst einstimmig, die am 15.5.46 ausgesprochene Anerkennung zu bestätigen. Hess ist der Rasse nach Volljude und somit während der Nazizeit verfolgt worden.

Kreisarchiv Stormarn
B. 2

24. April 1973.

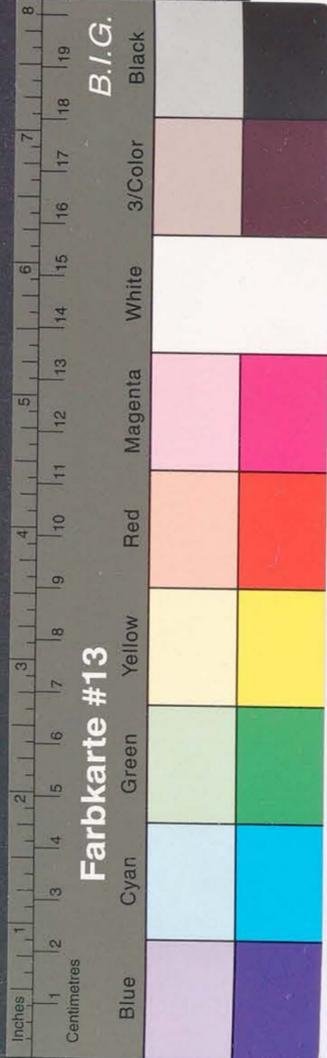
~~den Herrn Kommandeur
in L e g e r s d o r f.~~

~~Für die Prüfung des Antrages des Kriegsbeschädigten Gustav K o h l f auf Gewährung einer Behindertenhilfe ist die Beantwortung des anliegenden Antrages des Hauptvereinsorgans in Hannover erforderlich. Sie bitten im Einvernehmen mit der P o l i z die Beantwortung vorzunehmen und den Schriftwechsel umgehend an uns zurückzusenden.~~

~~L e g e r s d o r f.~~

~~In Auftrage:~~

2) No. 6/5.33.



Kreisarchiv Stormarn B2

Kreisarchiv Stormarn
 - Hess - D./K. -
 Bad Oldesloe, den 11. Jan. 1949
 An das
 Standesamt
 in Hamburg
 In Wiedergutmachungssachen wird um Erteilung einer
 kostenlosen Geburtsurkunde über den am 18.3.05 zu
 Hamburg Geborenen Willy H. e. e. gebeten. (Nr. 42/45).
 Im Auftrage:
 11.1.49
 2/ W. g. Sob.

Hess - D./K.
 Bad Oldesloe, den 20. Januar 1949
 An das
 Standesamt
 in Hamburg
 In Wiedergutmachungssachen wird um Erteilung einer
 kostenlosen Heiratsurkunde der Eheleute Willi (Daz)
 H e s s und Frau (Geheiratet 12.11.08) gebeten.
 Im Auftrage:
 2/ W. g. Sob.

10

- Hess - D./K. Bad Oldesloe, den 1. Febr. 1949

An die
Stadtverwaltung
in Ahrensbu r g

In der Betreuungssache des ehem. rass. Verfolgten
Willy H e s s in Ahrensburg wird um ungefähre Mit-
teilung gebeten, ob und ggf. in welcher Höhe mtl.
seit dem 1.1.48 aus öffentlichen Mitteln eingetre-
ten wurde.

Im auftrage:
[Signature]

[Faint, illegible text on the reverse side of the document]

Kreisarchiv Stormarn B2



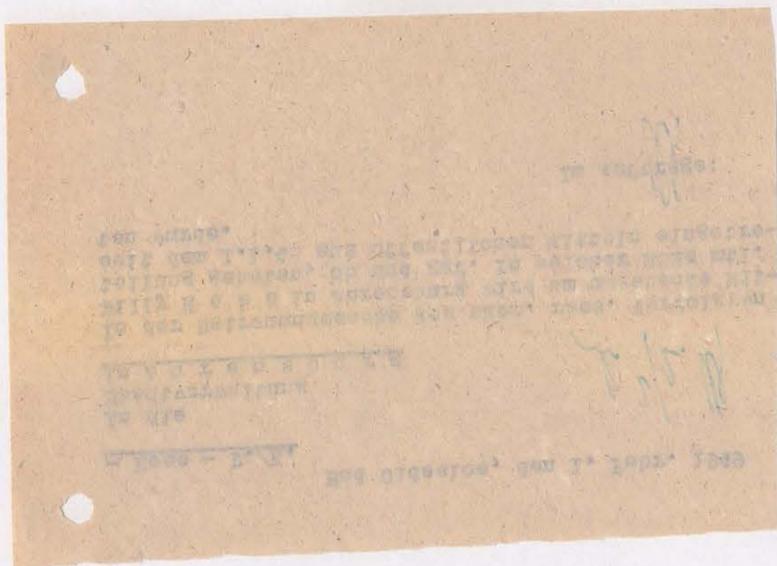
Bad Oldesloe, den 5. Februar 1949.

Herrn
Dr. med. Klukow,
Ahrensburg
Grossestr. 16.

12/2.44

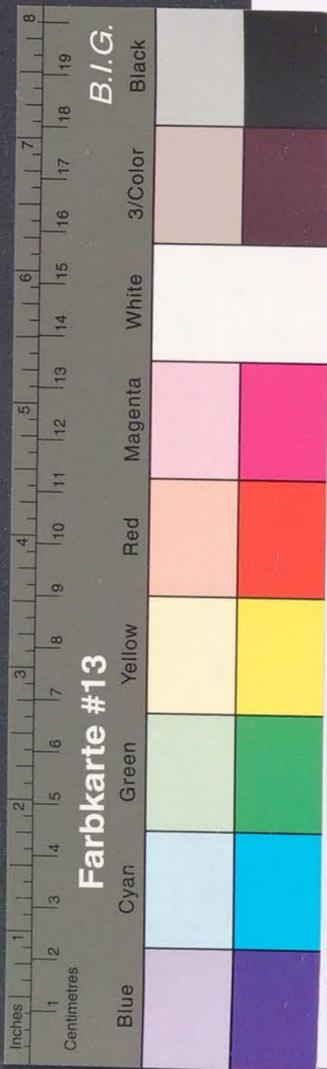
In der Betreuungssache der ehem. polit. Verfolgten
Willy Hess in Ahrensburg,
Bruno Dorow in Ahrensburg,
Hans Holm in Ahrensburg,
Henry Samson in Ahrensburg
werden anliegend die Rentenanträge zurückgereicht mit der Bitte, noch
den Grad der Erwerbsminderung durch die Verfolgung anzugeben.
Auf die tel. Rücksprache vom heutigen Tage wird
Bezug genommen.

In Auftrage:
[Signature]

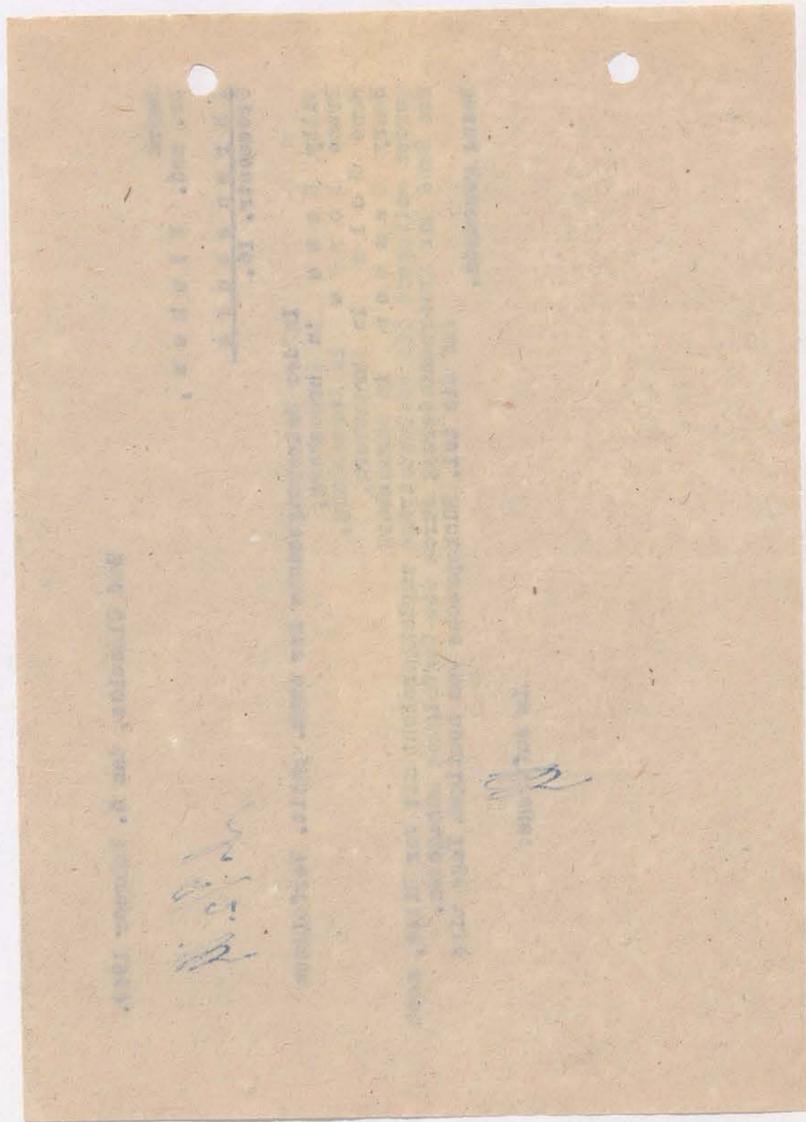


Kreisarchiv Stormarn B2





Kreisarchiv Stormarn B2



15

16

März 1949
40

amt

lichen Unterredung

em Geschäftszimmer
age nach meinen
eit längerer Zeit
elleicht hätte ich
ssen, obgleich ich
Brutto Mieteinnahme
beträgt DM 35,46,
he Spesen, wie Z.B.
mmen die erheblichen
ause nichts gemacht
herung u.s.w. Von
abe ich vorsorglich

ungsvoll!
Kepf

12

- Hess - D./K.

An die
Landesregierung Schleswig
Ministerium für Schriftfahrt
Bad Oldesloe

Kreisverwaltung Stormarn
Kreisonderhilfsausschuss
- Hess - D./K.

Bad Oldesloe, den 11. Jan. 1949

STAATSARCHIV
Hamburg

Eing. d. 24.1.1949
Nr. 166 Anl.

An das
Standesamt 1
in H a m b u r g

Im Auftrage: *[Signature]*

17. JAN. 1949

Staatsarchiv
Hamburg

Hamburg, den 25.1.1949

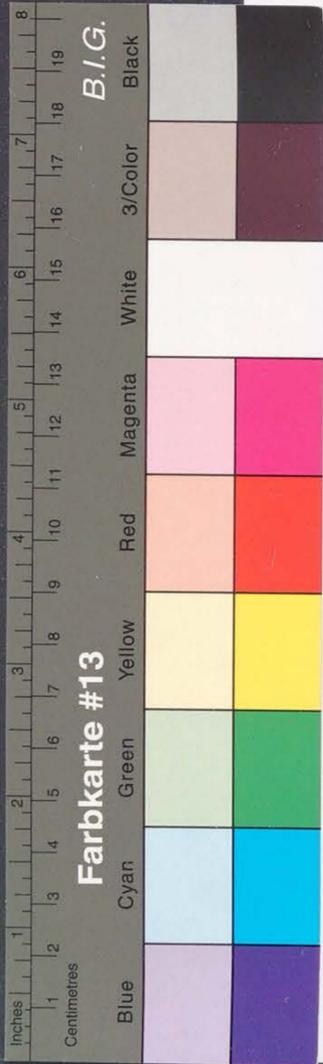
U.
dem Rechtsamt, Aufsicht über die
Standesämter

zuständigkeitshalber übersandt. Die Geburt des
Abgabenachricht ist erteilt. Die Geburt des
1865 hier geborenen Wolff Willy Jacob Dan.
Hess ist im Geburtsregister des Standesamts I
Hamburg (alt) von 1882 Nr.4243 beurkundet.

I.A.
Kommisär

RECHTSAMT
Aufsicht über die Standesämter
Eing. 28 JAN. 1949
mit Anl. Anl.
Facob. Nr.

9253



Kreisarchiv Stormarn B2

Haarbohrer

An das
Standesamt 1

() in Hamburg

Verwaltung
des Kreises Stormarn
(24a) Bad Oldesloe
Fernsprecher Sammel Nr. 151

Hamburg (alt) von 1907 (1907) bestimmt.
 dass hat im Verhältnis des Standesamt 1
 1907 hier geboren soll nicht noch den
 Abstammung ist erfüllt. Die wehr des
 kriegszeitlicher Wehrpflicht.
 dem Standesamt, alsdann über die
 Standesamt

13

Kreisverwaltung Stormarn
Kreisdirektion

- Hess - D./K.

An das
Standesamt 1
in Hamburg

In Wiedergutmachungssachen wird um Erteilung einer
kostenlosen Heiratsurkunde der Eheleute Willi (Dor)
H e s s und Fran (geb. Ratat) 12.11.29 gebeten.

Im Auftrag:
Kreisdirektor K. Sob
g. Müller

Bad Oldesloe, den 20. Januar 1949

26 JAN 1949

20 JAN 1949

14

Stadterwaltung Ahrensburg

Eing 4 FEB 1949

Bad Oldesloe, den 1. Febr 1949

Im Auftrag:
Kreisdirektor K. Sob
g. Müller

15

- Hess - D./K.

An die
Landesregierung Schleswig - Holstein
Ministerium für Wohlfahrt und Gesundheitswesen
Bad Oldesloe

Bad Oldesloe, den 3. März 1949

16

.März 1949
40

lichen Unterredung

rem Geschäftszimmer

rage nach meinen

seit längerer Zeit

elleicht hätte ich

wissen, obgleich ich

e Brutto Mieteinnahme

e beträgt DM 35,46,

che Spesen, wie Z.B.

ommen die erheblichen

ause nichts gemacht

herung u.s.w. Von

abe ich vorsorglich

Hochachtungsvoll!
Willy Hess



Kreisarchiv Stormarn B2

Verwal-
des Kreises S
(24a) Bad Ol
Fernsprecher Samr

Hansestadt Hamburg
Amt für Hamburgische Angelegenheiten
Hamburg, Hauptbahnhof

Ortschriftlich zurück
Hamburg, den 29. 1. 1949
Der Staatssekretär

Verwaltung
des Kreises Stormarn
(24a) Bad Oldesloe
Fernsprecher Sammel-Nr. 151

An des
Standesamt
in

Haartronschire

Wly

In der Betreuungsache des et
burg werden anliegend mit der
1. Antrag auf Beschädigtenre
2. Kräftliches Gutachten des I
Verwandlung 30 % heitri
3. Geburtsurkunde des Antrag
4. Heiratsurkunde des Antrag
5. Abschrift des Protokolls
5. die Handakten des RSHA.
Seit dem 1.1.49 wurde aus öft
ter. Notenvorschüsse aus Mi
an Hese nicht gezahlt.

Betreff: Rentenerteilung
Antrag Willy H e s s

Willy Hesse

Im Auftrag:
Willy Hesse

Kreisverwaltung Stormarn
Kreissendfahrschein
- Hese - D./K.
- Andz. 4/49 -
Bad Oldesloe, den 1. Febr. 1949

Stadtverwaltung Ahrensburg
Eing. 4 FEB 1949

In der Betreuungsache des ...
Willy H e s s in Anwesenheit wird im nachstehende Mit-
teilung gegeben, ob und ggf. in welcher Höhe mit.
seit dem 1.1.49 aus öffentlichen Mitteln eingetru-
ben wurde.

Wly

An die
Landesregierung Schleswig - Holstein
Ministerium für Wohlfahrt und Gesundheitswesen
Ref. VI D 6
in K i e l

Hese - D./K.

Bad Oldesloe, den 3. März 1949

15

16

März 1949
40

amtl

lichen Unterredung

rem Geschäftszimmer
rage nach meinen
seit längerer Zeit
vielleicht hätte ich
wissen, obgleich ich
e Brutto Mieteinnahme
e beträgt DM 35,46,
e Spesen, wie z.B.
ommen die erheblichen
ause nichts gemacht
herung u.s.w. Von
abe ich vorsorglich

Hochachtungsvoll!
Willy Hesse

Kreisarchiv Stormarn B2



Hauptarchiv

Verwahl
des Kreises S
(24a) Bad Ol
Fernsprecher Samm

Stadtverwaltung
Ahrensburg
Fürsorgeamt/So.-

Ulrich.
an die Kreisverwaltung
Stormarn - Kreislander-
hilfsauschuss -
Bad Oldesloe

zurückgereicht. Umstehend Genannter wurde aus öffent-
lichen Mitteln nicht unterstützt.

B.d.O. 16.2.49
Zum Vorgang

I.A. J. J. J.

- 9.11.1949 -
Amts-/Bd.Mt.

Ahrensburg, den 8.2.49

Bad Oldesloe, den 3. März 1949

- Hess - L./K.

1/ An die
Landesregierung Schleswig - Holstein
Ministerium für Wohlfahrt und Gesundheitswesen
Ref. VI D 6
in Kiel

Handwritten signature

Retrifft: Rentenabteilung
Antrag Willy H e s s in Ahrensburg.

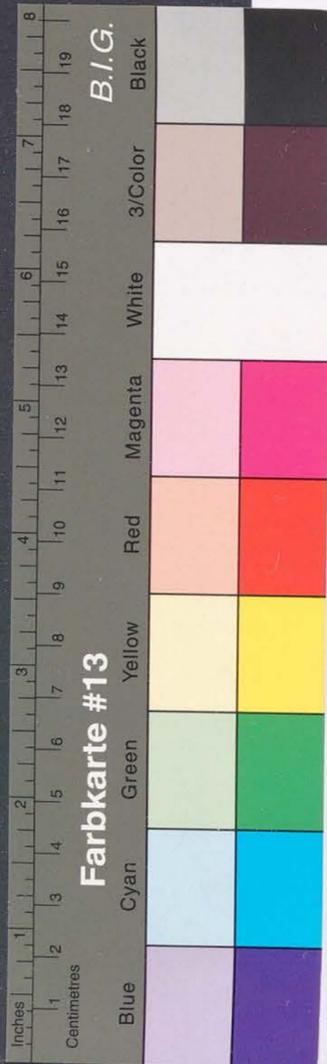
In der Betreuungssache des ehem. rass. Verfolgten Willy H e s s in Ahrens-
burg werden anliegend mit der Bitte um Festsetzung der Rente überreicht:

1. Antrag auf Beschädigtenrente,
2. Ärztliches Gutachten des Dr. med. Klukow in Ahrensburg, wonach die Er-
werbsminderung 90 % beträgt, davon durch Verfolgung 50 %,
3. Geburtsurkunde des Antragstellers,
4. Heiratsurkunde des Antragstellers,
5. Abschrift des Protokolls der 13. Sitzung des KSHA.,
6. die Handakten des KSHA.

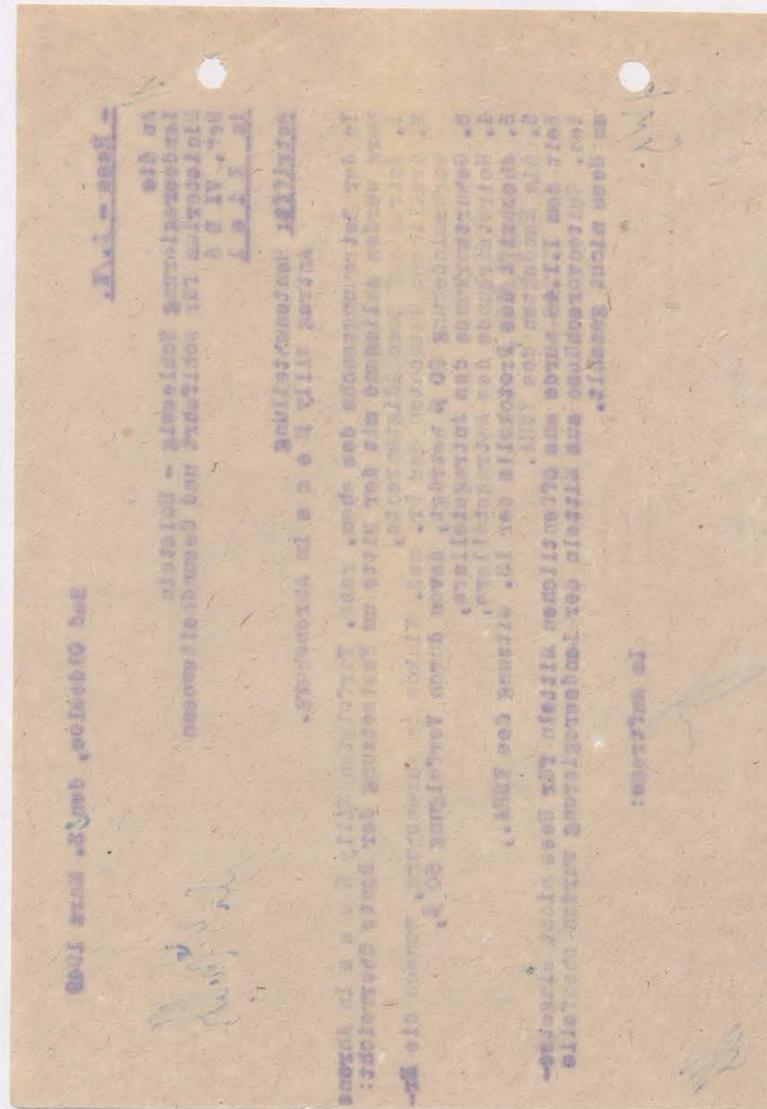
Seit dem 1.1.48 wurde aus öffentlichen Mitteln für Hess nicht eingetre-
ten. Rentenvorschüsse aus Mitteln der Landesregierung wurden ebenfalls
an Hess nicht gezahlt.

d.Wy.

Im Auftrage:
Handwritten signature



Kreisarchiv Stormarn B2

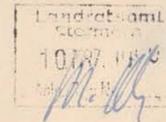


413

Ahrensburg, den 8. März 1949
Hagener Allee 40

16

An den
Kreissonderhilfsausschuss
zu Händen des
Herrn Dabelstein
Bad Oldesloe



Sehr geehrter Herr Dabelstein!

Zu unserer gestrigen fernmündlichen Unterredung habe ich folgendes zu sagen.

Bei unserer Besprechung in Ihrem Geschäftszimmer am 17. Januar a.c. erklärte ich auf Ihre Frage nach meinen Verhältnissen, dass ich, ohne Einkommen, seit längerer Zeit keine Einkommensteuer zu bezahlen hätte. Vielleicht hätte ich bei Ihnen mein Einfamilienhaus erwähnen müssen, obgleich ich auch aus diesem keinen Nutzen erziele. Die Brutto Mieteeinnahme beträgt DM 90.- monatlich, die Grundsteuer beträgt DM 35,46, für einen Teil der Mieter habe ich sämtliche Spesen, wie Z.B. Wasser und Elektrizität zu tragen. Dazu kommen die erheblichen Reparaturen, da seit Jahr und Tag an dem Hause nichts gemacht wurde; ferner Feuer- und Haftpflichtversicherung u.s.w. Von Ueberschuss ist nicht zu reden. Immerhin habe ich vorsorglich diese Angaben gemacht.

Hochachtungsvoll!

Willy Neß

17

Bad Oldesloe, den 4. April 1949

- Hess - D./K.

1/ An die
Landesregierung Schleswig - Holstein
Ministerium für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr
Ref. IV A 42
in K i e l

Handwritten signature

Betrifft: Rentenabteilung
Antrag Willy H e s s in Ahrensburg.

In der Betreuungssache des ehem. rass. Verfolgten Willy H e s s in Ahrensburg wird im Nachgang zum Rentenanspruch vom 23.3.49 mitgeteilt, dass Hess in Ahrensburg ein Einfamilienhaus besitzt und eine monatl. Brutto-Einnahme von 90,- DM hat. Die Grundsteuer beträgt 35,46 DM. Ausserdem hat der Antragsteller für einige der Mieter das Wasser- und Lichtgeld zu tragen. Hinzu kommen erhebliche Reparaturkosten und die Prämien zur Feuer- und Haftpflichtversicherung. Von einer Mieteinnahme kann nicht gesprochen werden.

Handwritten initials

Im Auftrage:

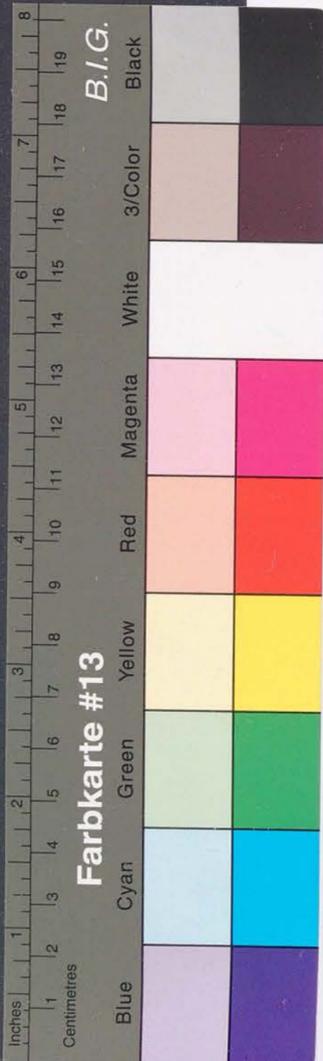
Handwritten signature

Handwritten initials

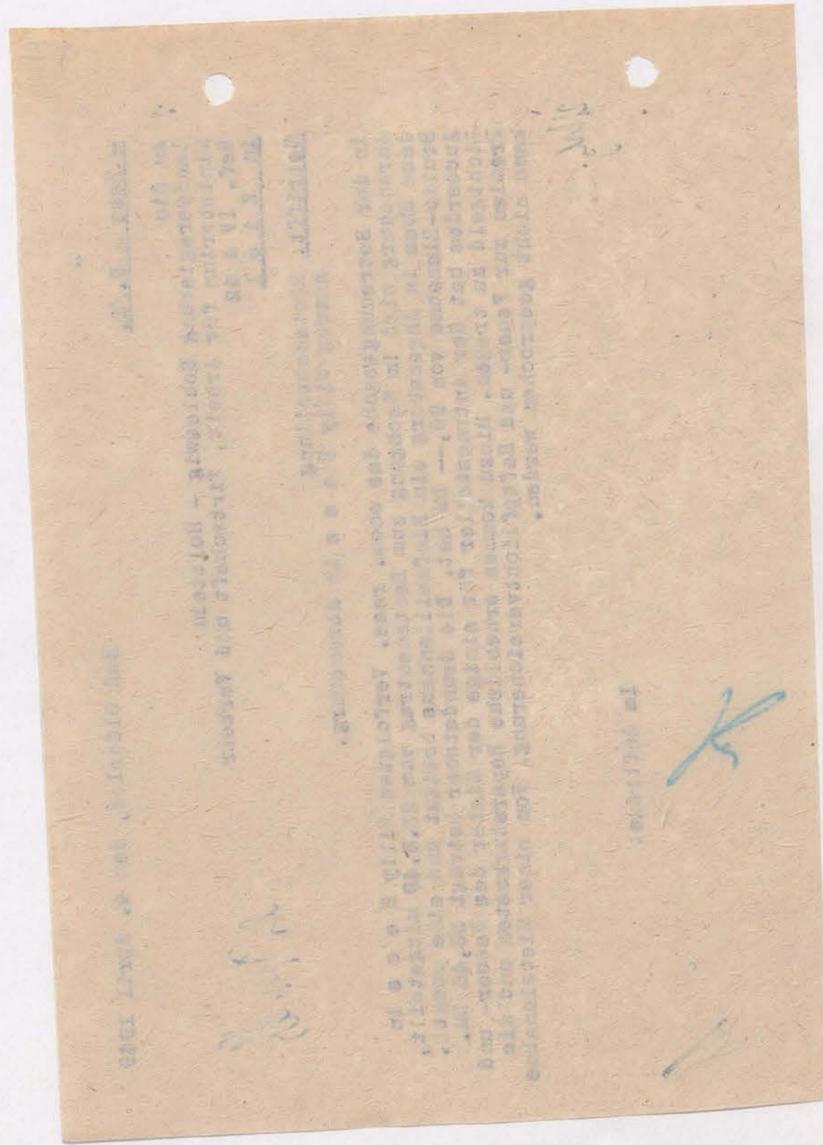
Faint, illegible text from the reverse side of the document, appearing as bleed-through.

Kreisarchiv Stormarn B2





Kreisarchiv Stormarn B2



Willy Hess
Ahrensburg

18

22

Ahrensburg, den 28. Mai 1949
Hagener Allee 40
Kreissonderhilfsausschuss
Ausgabe Nr 240

29. Juli 1950

An den
Kreissonderhilfsausschuss
zu Händen des
Herrn Dabelstein
Bad Oldesloe

44 ✓

Sehr geehrter Herr Dabelstein!

Nachdem nunmehr über vier Monate seit meinem Besuch in Ihrem Büro und meiner Untersuchung durch Ihren Vertrauensarzt verflossen sind, erlaube ich mir heute, mich höflich in Erinnerung zu bringen. Meine Verhältnisse zwingen mich dazu.

Wenn ich in meinem hohen Alter von 84 Jahren noch der Rente noch teilhaftig werden soll, dürfte es an der Zeit sein, mir diese zu bewilligen.

Hochachtungsvoll!

Willy Hess

des Rentenausschusses
Bt:
..... 70.- DM
..... DM

..... 70.- DM
..... DM
..... DM
..... DM
..... M
..... 70.- DM

Auftrage:
Bezugnahme auf Ihr Schreiben
bildung des Rentenausschusses
seits früher durchgeführte Ver-
bescheiden ist in Fortfall
etzt nur noch nach endgültiger

2. Juni 1949

ilung mit der
erauf zu über-
der nächsten
lichen.
bis zum 30.9.1950
inen Vordruck nach
darin geforderten
lagen sofort wieder

er von hier er-
getragener

Kreisarchiv Stormarn B2



19

2. Juni 1949

8/413 - Kreissonderhilfsausschuss -
- Hess - D./K.

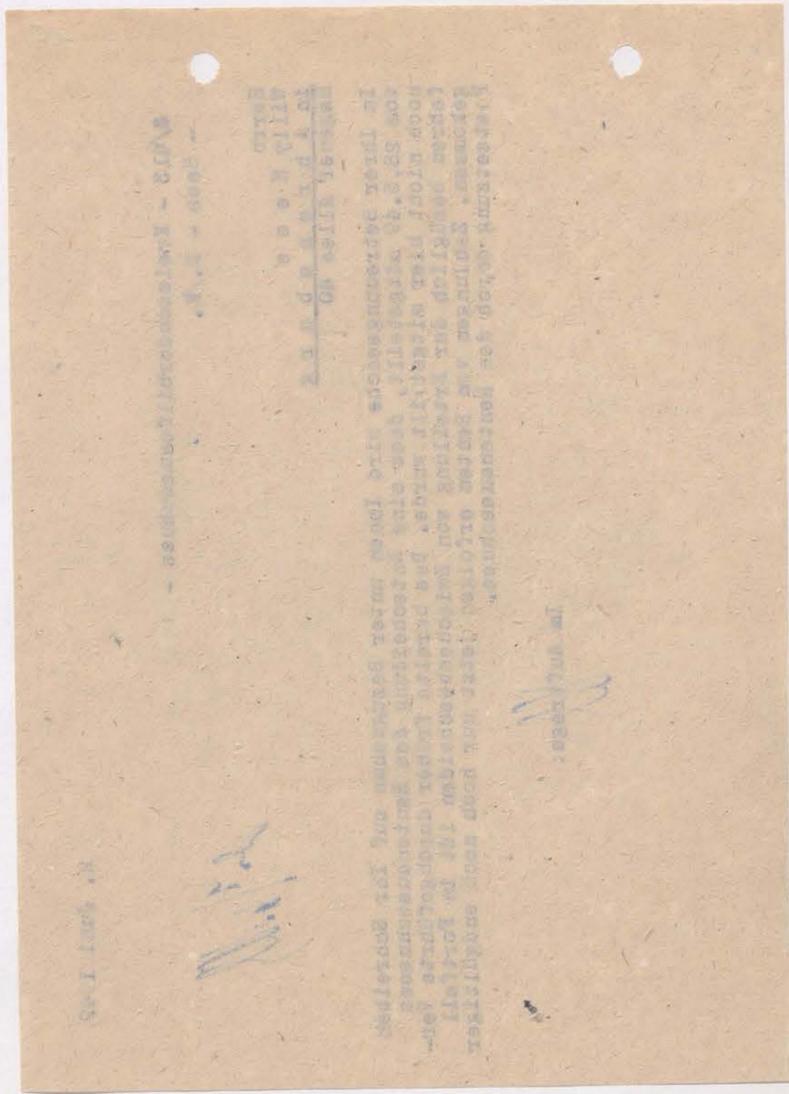
Herrn
Willy H e s s
in A h r e n s b u r g
Hagener Allee 40

In Ihrer Betreuungssache wird Ihnen unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 28.5.49 mitgeteilt, dass eine Entscheidung des Rentenausschusses noch nicht hier mitgeteilt wurde. Das bereits früher durchgeführte Verfahren bezüglich der Erteilung von Zwischenbescheiden ist in Fortfall gekommen. Zahlungen von Renten erfolgen jetzt nur noch nach endgültiger Festsetzung durch den Rentenausschuss.

Im Auftrage:



Kreisarchiv Stormarn B2



20
22

29. Juli 1950

Verwaltung
des Kreises Stormarn
Amt für Sotorthilfe
4-4/1-

erhält eine einmalige Kostgabelung
im Betrag von 1.550,- Marktschall Dk 4790 m.H.
b. 30.9.50

1.9.49

Flöwing 12/5.50

ndesrentenausschuss
ast:
... 70.- ... DM
... .. DM

... 70.- ... DM
... .. DM
... .. DM
... 70.- ... DM

e-
s M
e: ... 70.- ... DM

eilung mit der
berauf zu über-
der nächsten

lichen.
bis zum 30.9.1950
einen Vordruck nach
darin geforderten
lagen sofort wieder

6. Juni 1950

6. Juni 1950

-Sonderhilfeausschuss-
4-1/9- Hess - D./K.

21
An die
Landesregierung Schleswig - Holstein
Der Landesminister des Innern
Ref. I/8 A Pol. Wi.Gu.
in K i e l

L 72/4.11

Betrifft: Od^W. Willy H e s s in Ahrensburg, Aktz.: ?.

Ich zeige hiermit an, dass Hess von dem Amt für Soforthilfe eine Unter-
haltshilfe von monatl. 47,90 DM ab 1.4.50 erhält. Angerechnet wurde eine
Mieteinnahme von monatl. 52,10 DM. Die Unterhaltshilfe wird bis zum 30.9.
50 gezahlt.

Wly.

Im auftrage:

gegen Vorlage dieses Bescheides und ihres Personalausweises bei der Sparkasse
ausgezahlt werden, *)
durch die Post überwiesen werden, *)
auf das in Ihrem Hauptantrag angegebene Konto bei Ihrer Bank - Sparkasse - Ihrem Postscheckamt überwiesen werden. *)
Es bleibt Ihnen überlassen, wo sie für diese Beihilfe Hausrat kaufen wollen. Ob und in welcher Höhe bei Vorlage dieses
Bescheides und des Verwendungsnachweises auf die üblichen Verkaufspreise ein Nachlaß gewährt wird, wird von den einzelnen
Firmen bekanntgegeben werden.
Die Beihilfe wird zunächst gewährt zur Anschaffung folgender Gegenstände:
Wäsche, Kleidung und Schuhwerk aller Art,
Bettgestelle und Betten (für Kinder auch Wagen), Tische, Stühle, Schränke,
Haushaltsgebrauchsartikel aller Art (z. B. Töpfe, Teller, Tassen, Bestecke, Besen usw.),
Fahrräder, falls für Berufszwecke dringend benötigt.
Zum Erwerb anderer Gegenstände darf diese Hausrathilfe nicht verwendet werden.
Bei jedem Kauf ist dieser Bescheid dem Verkäufer vorzulegen. Dieser trägt auf dem angefügten Verwendungsnachweis mit
Tinte oder Tintenstift die gekauften Gegenstände und den gezahlten Preis ein und bestätigt den Kauf durch Unterschrift, ge-
gebenenfalls unter Beifügung seines Firmenstempels. Soweit Hausrat aus privater Hand erworben wird, hat der Ortsvertrauens-
mann Ihrer Geschädigtengruppe (z. B. Flüchtlingsobmann) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, Ihre Gemeindebehörde
auf dem Verwendungsnachweis den ordnungsgemäßen Erwerb zu bestätigen.
Der Verwendungsnachweis (Blatt 2) ist **nach Ausfüllung** abzutrennen und **innen zwei Monaten** nach Bekanntgabe dieses
Bescheides über Ihre Gemeindebehörde an das Amt für Soforthilfe zurückzugeben.
Diese Hausrathilfe wird auf etwaige spätere Bewilligungen dieser Art angerechnet.
Mißbrauch der gewährten Beihilfe oder des Verwendungsnachweises hat grundsätzlich Ausschluß von weiteren Hausrathilfen
zur Folge. Ferner kann von der Gewährung weiterer Hausrathilfen ausgeschlossen werden, wer ohne triftigen Grund den Ver-
wendungsnachweis nicht rechtzeitig zurückgibt.

(Stempel des Amtes
für Soforthilfe)

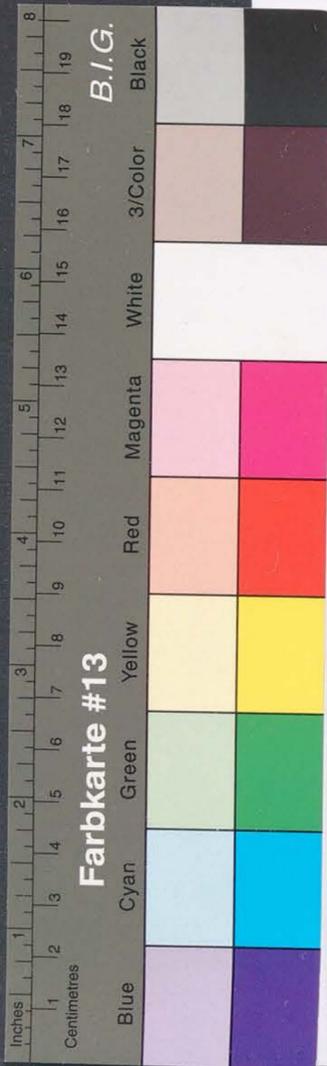
(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Form. 14a Formularverlag G. Christiansen, Itzehoe DQ 257 9. 49 Kl. A

Kreisarchiv Stormarn B2





Kreisarchiv Stormarn B2

75

4
3

2

1

0

1

2

3

4

5

6

7

8

9

10

11

12

13

14

15

16

17

18

19

20

21

22

23

24

25

26

27

28

29

30

31

32

33

34

35

36

37

38

39

40

41

42

43

44

45

46

47

48

49

50

51

52

53

54

55

56

57

58

59

60

61

62

63

64

65

66

67

68

69

70

71

72

73

74

75

76

77

78

79

80

81

82

83

84

85

86

87

88

89

90

91

92

93

94

95

96

97

98

99

100

101

102

103

104

105

106

107

108

109

110

111

112

113

114

115

116

117

118

119

120

121

122

123

124

125

126

127

128

129

130

131

132

133

134

135

136

137

138

139

140

141

142

143

144

145

146

147

148

149

150

151

152

153

154

155

156

157

158

159

160

161

162

163

164

165

166

167

168

169

170

171

172

173

174

175

176

177

178

179

180

181

182

183

184

185

186

187

188

189

190

191

192

193

194

195

196

197

198

199

200

201

202

203

204

205

206

207

208

209

210

211

212

213

214

215

216

217

218

219

220

221

222

223

224

225

226

227

228

229

230

231

232

233

234

235

236

237

238

239

240

241

242

243

244

245

246

247

248

249

250

251

252

253

254

255

256

257

258

259

260

261

262

263

264

265

266

267

268

269

270

271

272

273

274

275

276

277

278

279

280

281

282

283

284

285

286

287

288

289

290

291

292

293

294

295

296

297

298

299

300

301

302

303

304

305

306

307

308

309

310

311

312

313

314

315

316

317

318

319

320

321

322

323

324

325

326

327

328

329

330

331

332

333

334

335

336

337

338

339

340

341

342

343

344

345

346

347

348

349

350

351

352

353

354

355

356

357

358

359

360

361

362

363

364

365

366

367

368

369

370

371

372

373

374

375

376

377

378

379

380

381

382

383

384

385

386

387

388

389

390

391

392

393

394

395

396

397

398

399

400

401

402

403

404

405

406

407

408

409

410

411

412

413

414

415

416

417

418

419

420

421

422

423

424

425

426

427

428

429

430

431

432

433

434

435

436

437

438

439

440

441

442

443

444

445

446

447

448

449

450

451

452

453

454

455

456

457

458

459

460

461

462

463

464

465

466

467

468

469

470

471

472

473

474

475

476

477

478

479

480

481

482

483

484

485

486

487

488

489

490

491

492

493

494

495

496

497

498

499

500

501

502

503

504

505

506

507

508

509

510

511

512

513

514

515

516

517

518

519

520

521

522

523

524

525

526

527

528

529

530

531

532

533

534

535

536

537

538

539

540

541

542

543

544

545

546

547

548

549

550

551

552

553

554

555

556

557

558

559

560

561

562

563

564

565

566

567

568

569

570

571

572

573

574

575

576

577

578

579

580

581

582

583

584

585

586

587

588

589

590

591

592

593

594

595

596

597

598

599

600

601

602

603

604

605

606

607

608

609

610

611

612

613

614

615

616

617

618

619

620

621

622

623

624

625

626

627

628

629

630

631

632

633

634

635

636

637

638

639

640

641

642

643

644

645

646

647

648

649

650

651

652

653

654

655

656

657

658

659

660

661

662

663

664

665

666

667

668

669

670

671

672

673

674

675

676

677

678

679

680

681

682

683

684

685

686

687

688

689

690

691

692

693

694

695

696

697

698

699

700

701

702

703

704

705

706

707

708

709

710

711

712

713

714

715

716

717

718

719

720

721

722

723

724

725

726

727

728

729

730

731

732

733

734

735

736

737

738

739

740

741

742

743

744

745

746

747

748

749

750

751

752

753

754

755

756

757

758

759

760

761

762

763

764

765

766

767

768

769

770

771

772

773

774

775

776

777

778

779

780

781

782

783

784

785

786

787

788

789

790

791

792

793

794

795

796

797

798

799

800

801

802

803

804

805

806

807

808

809

810

811

812

813

814

815

816

817

818

819

23

Ab s c h r i f t

Einkommen 1949 aus meinem Haus Hagener Allee 40

	Mieteeinnahmen		DM 1 080,--
Abz.:	Grundsteuern	DM 425,52	
	Reparaturen	" 409,05	
	Langesbr.kasse	" 29,80	
	Schönst.feger	" 22,15	
			DM 886,52
			DM 193,48

Ahrensburg, den 22. März 1950

gez. Willy Hess

Kreisarchiv Stormarn B2



24.

A b s c h r i f t

Amt für Soforthilfe
Az. 4 - 4/1

Bad Oldesloe, den 13. Juni 1950

V e r m e r k

1. Betr. Unterhaltshilfe i./Sa. Willi H e s s e, wohnhaft in Ahrensburg, Hagener-Allee 40.

Der Vorgenannte teilt heute telefonisch mit, dass die Unterhaltshilfe vom Amt für Soforthilfe wohl bewilligt, aber von der Stadtverwaltung Ahrensburg noch nicht ausgezahlt worden ist. Er gibt an, dass er im Besitze von Wertpapieren (Aktien in Höhe von 12.000,— DM) ist und das dieses Vermögen im Antrag auf Unterhaltshilfe s. Zt. nicht angegeben wurde, weil angeblich eine Verwertung nicht möglich war. Ausserdem erklärte Herr H., dass ein Grundstück in Höhe von 18.000,— DM Einheitswert vorhanden ist. H. wurde telefonisch aufgefordert, sofort eine spezifizierte Aufstellung über die vorgenannten Aktien einzureichen.

2. Wv. sofort (Evtl. Rücksprache mit der Stadtverwaltung Ahrensburg).

I. A.
gez. Schmiat.

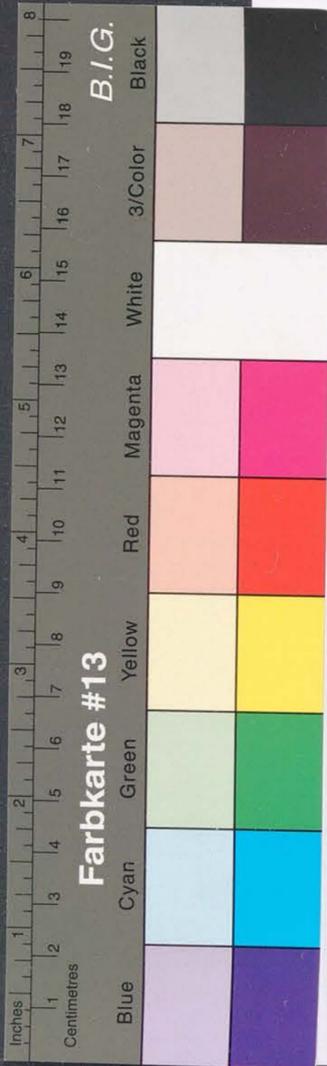
Res. WILLI Hesse
Bad Oldesloe, den 13. Juni 1950

		DM 120'00	
Einkommensteuer	" 55'72	" 880'00	
Grundsteuer	" 30'80		
Wohnsteuer	" 400'00		
Zusammen	DM 486'52		
Einkommensteuer	DM 1'080'--		

A b s c h r i f t

Kreisarchiv Stormarn B2





Kreisarchiv Stormarn B2

Handwritten text on a piece of paper, likely a letter or document, with some legible words and phrases.

Handwritten text on a piece of paper, likely a letter or document, with some legible words and phrases.

Willy Hess
 Ahrensburg/Holst.
 Hagener Allee 40
 Fernspr. 686

Ahrensburg, den 12. August 1950

25

Verwaltung des Kreises Stormarn
 - Kreissonderhilfsausschuss -
 4-1/9-
 Bad Oldesloe

Handwritten number 105 with a signature.

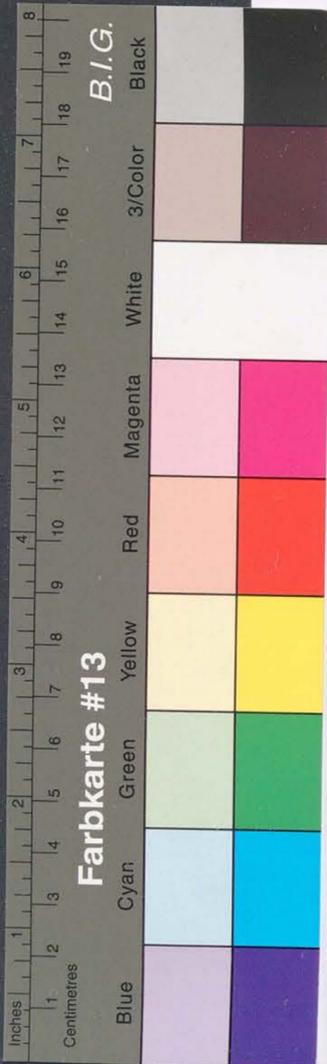
Die mir vorgelegten Fragen beantwortete ich wie folgt

1. Nein
2. Nein
3. Keinen, weder zu a) noch zu b)
4. Nein
5. und 6. Mein Nettoeinkommen aus meinem Einfamilienhaus (Nutzungswert abz. Werbekosten) habe ich bei der jetzigen Steuerklärung mit DM 309.- angegeben. Darin ist meine Wohnung eingeschlossen. Mein Einkommen 1949 beträgt unter Berücksichtigung der Abzüge DM 126.-

In diesem Jahr haben sich meine Verhältnisse in so fern geändert, dass meine im Girosammeldepot ruhenden Wertpapiere wieder - allerdings mit grossem Abschlag gegen die freien - notiert und verkauft werden können. Ferner habe ich ^{gegen den} meinen Prozessfrüheren Tihaber meiner ehemaligen Firma in Hamburg gewonnen. Allerdings hat mein Prozessgegner Berufung beim BOARD OF REVIEW eingelegt. Die Entscheidung steht noch aus.

Hochachtungsvoll!

Willy Hess



Kreisarchiv Stormarn B2

Willy Hies
Münchener Hof
Hauptstr. 40
München 40

Verwaltung des Kreises Stormarn
- Kreisverwaltungsamt -
- 21071 -
21071 Stormarn

Die als vorgelagerten Fragen beantwortet sind wie folgt:

1. Ja
2. Ja
3. Ja, wenn zu einem Zeitpunkt
4. Ja
5. Ja, keine Rückmeldung aus meiner Verwaltung
6. Ja (Münchener Hof, München) oder (Münchener Hof, München) - angeben
7. Ja, keine Rückmeldung aus meiner Verwaltung
8. Ja, keine Rückmeldung aus meiner Verwaltung
9. Ja, keine Rückmeldung aus meiner Verwaltung
10. Ja, keine Rückmeldung aus meiner Verwaltung
11. Ja, keine Rückmeldung aus meiner Verwaltung
12. Ja, keine Rückmeldung aus meiner Verwaltung
13. Ja, keine Rückmeldung aus meiner Verwaltung
14. Ja, keine Rückmeldung aus meiner Verwaltung
15. Ja, keine Rückmeldung aus meiner Verwaltung
16. Ja, keine Rückmeldung aus meiner Verwaltung
17. Ja, keine Rückmeldung aus meiner Verwaltung
18. Ja, keine Rückmeldung aus meiner Verwaltung
19. Ja, keine Rückmeldung aus meiner Verwaltung
20. Ja, keine Rückmeldung aus meiner Verwaltung

Wohnort: München

Rentenzeichen: Name:
Wohnort:
u. Wohnung:

A b r e c h n u n g
über die Rentenbeträge und Erstattungsbeträge
für die Zeit vom 1.7.48... bis 31.10.50...

Die Rente beträgt auf Grund der bisherigen Vorbescheide
vom 1.7.48... bis 30.6.48... monatlich7.-DM
vom 1.7.48... bis 31.3.50... monatlich70.-DM
seit dem 1.4.1950... monatlich70.-DM

- A. Rentenansprüche:
- vom 1.1.1948 bis 30.6.1948 (abgew.1:10) =...42.-DM
 - vom 1.7.48... bis 31.3.49... =...630.-DM
 - vom 1.4.49... bis 31.3.50... =...840.-DM
 - vom 1.4.50... bis 31.10.50... =...490.-DM
- 2.002.-DM

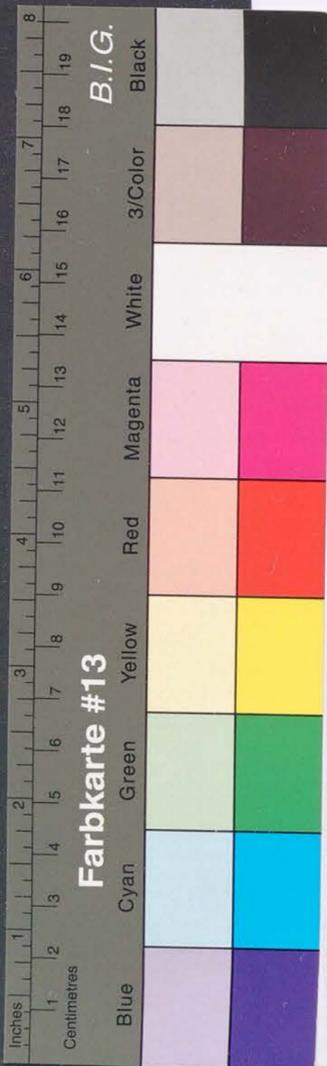
- B. Erstattungen:
- a) Beträge, die aus Mitteln der öffentlichen Fürsorge gezahlt sind:
- Hierzu ist der Erlass vom 8.3.1950 (A21-Sch1) genauestens zu beachten! Die Zeiträume (Daten) müssen genau festgestellt und ebenso genau angegeben werden.)
- vom 1.1.1948 bis 30.6.1948 (abgew.1:10)=.....DM
 - vom bis=.....DM
 - vom bis=.....DM

- b) Rentenvorschüsse:
- Vom 1.1.1948 bis 30.6.1948 (abgew.1:10)=.....DM
 - vom 1.7.48... bis 31.3.50... =.....DM
 - vom 1.4.50... bis 31.10.50... =...140.-DM

C. Stand des Rentenkontos: Überzahlt - Nachzuzahlen 1.263.-DM

- D. Welche anderen Renten werden noch bezogen?
- a) Art zahlende Stelle
Rentenzeichen.....
- b) Art zahlende Stelle
Rentenzeichen.....

Wie hoch sind die monatlichen Rentenbeträge?
zu a) bis zumDM bis zumDM ab.....DM
zu b) bis zumDM bis zumDM ab.....DM
welche von diesen Beträgen sind in Abschnitt A u.B. angerechnet?
.....
wann



Kreisarchiv Stormarn B2

wann und für welchen Zeitraum sind diese Renten erstmalig gezahlt worden (wenn dieser Zeitraum später liegt, als der Beginn der OdN-Rente)?

E. Welches sonstige monatl. Nettoeinkommen ist vorhanden?

- a) Arbeitsverdienst (selbständig, unselbständig)DM
- b) Arbeitslosenunterstützung, Arbeitslosenfürsorge.....DM
- c) Vermietungen, Verpachtungen u. dergl. *siehe Anlage*.....DM
- d) Freie Wohnung, Verpflegung, Naturalien, Altenteil.....DM

Welche Beträge von Abschnitt E.a) bis d) sind in Abschnitt A.u.

B. bereits angerechnet?

Wird Rentenvorschuss noch weitergezahlt? In welcher Höhe?
Oder warum nicht?

.....*ja, mit 70,- DM*.....

Bemerkungen der Abrechnungsstelle:
(Bei Überzahlung evtl. Erläuterungen dazu u. Vorschläge für deren Wiedereinzug.)

.....den
Sachlich richtig Geschäftsführer Kreisdirektor
und festgestellt: des K. S. H.A.

Zur genauesten Beachtung:

- 1) Die Abschnitte A und B sollen nur den tatsächlichen Rentenanspruch und die darauf anzurechnenden Zahlungen enthalten, so dass daraus sich unmißverständlich in Abschnitt C entweder der noch bestehende Nachzahlungsanspruch oder die Höhe der bereits erfolgten Überzahlung ergibt.
- 2) Die Angaben in Abschnitt D und E müssen voll und ganz zuverlässig sein. Zu E a) sind sie durch Bescheinigungen des Arbeitgebers oder des zuständigen Finanzamts zu belegen. Das gilt für den gesamten Zeitraum, für den der Rentenvorschuss rückwirkend gezahlt wird oder wurde. Zu E c und d sind Abschriften der betr. Rechtsverträge und eine amtliche Bewertung der Leistungen (Kreisbauernverband) beizufügen.
Hat eine verheiratete Frau Anspruch auf OdN-Beschädigtenrente, so ist das Einkommen des Mannes festzustellen und, zusammen mit den erforderlichen Unterlagen ein besonderer Beigleitbericht zu stellen.
- 3) Während einer Kur oder eines Krankenhausaufenthalts darf die Rente nicht weitergezahlt werden. Wenn die Voraussetzungen für die Gewährung von Taschen- oder Hausgeld für diesen Zeitraum erfüllt sind, ist dieses gesondert hier zu beantragen. Auf keinen Fall darf eine Verrechnung über das Rentenkonto erfolgen.
Soweit bereits geschehen, ist die Abrechnung trotzdem richtig aufzustellen, auch wenn dadurch ein Überzahlungsbetrag erscheint.
- 4) Würden sich unter C (Stand des Rentenkontos) kleinere Differenzbeträge (etwa bis 20,- DM) sowohl nach der Plus- wie nach der Minusseite ergeben, dann sind diese tunlichst bei der nächsten Rentenvorschusszahlung innerhalb des Abrechnungszeitraumes auszugleichen und eine ausgeglichene Abrechnung herzugeben.

Be./1568

H e e s e, Willy
Ahrensburg, Hagener Allee 40

27

	1.1.48	31.10.50	
	1.1.48	30. 6.48	7,--
	1.7.48	31. 3.50	70,--
	1.4.50		70,--
			42,--
	1.7.48	31. 3.49	630,--
	1.4.49	31. 3.50	840,--
	1.4.50	31.10.50	490,-- 2.002,--

1.7.48	31.3.50		
1.4.50	31.10.50	140,--	140,--
		1.862,--	



25. August 1950

- Hess - D./K.

28

An die
 Landesregierung Schleswig - Holstein
 Der Landesminister des Innern
 Ref. 1/3 & 101. 11. 3u.

L 24/8

in die 1

Betr.: Odv. Willi F e s s e in Ahrensburg.
Bezug: Erlaß vom 29.7.50, Akts.: Pa./1588.

Unter Bezugnahme auf den o.a. Erlaß überreiche ich anlegend die Abrechnung für die Zeit vom 1.1.48 - 31.10.50 und bitte um Ausfertigung des Feststellungsbescheides.
 Eine Abschrift des Schreibens des Herrn Hess vom 12. d. Mts. füge ich bei.
 Bei dem Antrag auf Unterhaltshilfe hat Herr Hess folgende Angaben gemacht

Mieteeinnahmen		DM 1.080,--	
Abzüge: Grundsteuern	DM 425,52		
Reparaturen	" 409,05		
Landesbrandkasse	" 29,30		
Schornsteinfeger	" 22,15		
		DM 886,52	
		DM 193,48	
			<u>Unterhaltshilfe</u>

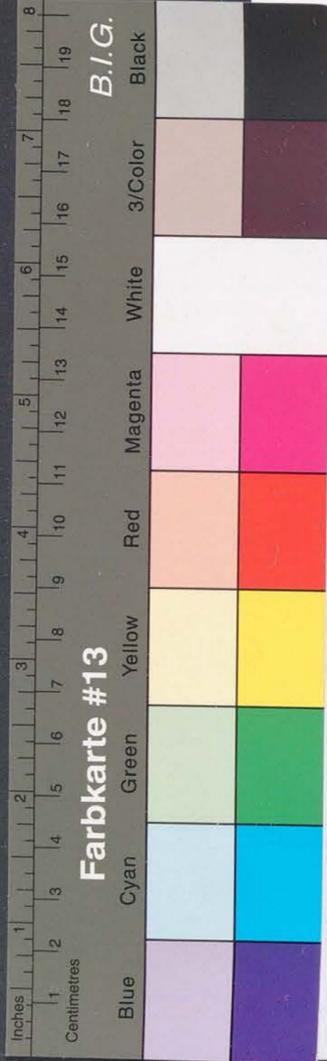
siehe Anlage

In Vertretung:
 XXXXXXXXXXXXXXX

ja, mit monatl. 70,-- DM

26. August 1950

Bed Oldesloe



Kreisarchiv Stormarn B2

Unterhaltsilfe wurde an Hess nicht gezahlt. Hess ist im Besitz von Wertpapieren (Aktien in Höhe von 12.000,- DM). Seine Hausgrundstück hat einen Einheitswert von 18.000,- DM.

Im Vertretung: *[Signature]*

24. 8/20

16. September 1950.

Sonderhilfsbeschluss
4-1/9 Hess-D./2

Am die
Landesregierung Schleswig-Holstein,
Der Landesminister des Innern
-Ref. I/8 A Pol. St. Gm.-

L. 24/9. 50

24.

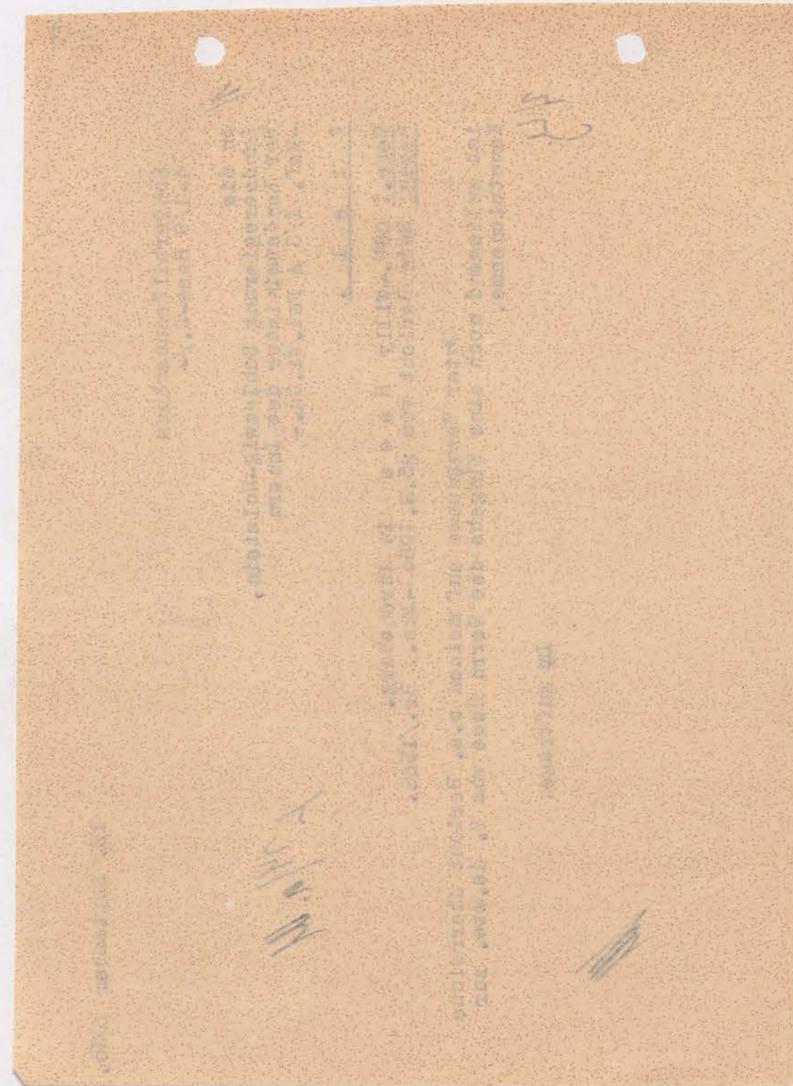
Im auftrage:

Ref.: OGM.-Willy H e s s in Ahrensburg.
Bezug: Mein Bericht vom 25.8.1950 -Kz.: Bez./15069.

Inter Bezugnahme auf meinen o.a. Bericht überreiche ich anliegend noch eine Eingabe des Herrn Hess vom 7. ds. Mts. zur Kenntnisnahme.



Kreisarchiv Stormarn B2



Landesregierung Schleswig-Holstein

Der Landesminister des Innern

Ref. 16 A - Pol. Wi. Gu. -

Rentenz. 39 a | H 058

OdN | 1568

(bei allen Eingaben Rentenz. anzugeben)

Kiel, den 13. Oktober 1950

Abschrift!

Gegen Postzustellungsurkunde

An Herrn Willy H e s s

in Ahrensburg Krs. Stormarn

Hagener Allee 40

Feststellungsbescheid

über die Gewährung einer Beschädigtenrente auf Grund des Gesetzes vom 4. März 1948 und des Gesetzes vom 3. Mai 1950 über die Gewährung von Renten an die Opfer des Nationalsozialismus und deren Hinterbliebene.

Auf Ihren Antrag vom 17. November 1948 hat der Rentenausschuß des Landes in seiner Sitzung vom 27. Juli 1950 auf Grund der vertrauensärztlichen Gutachten als Verfolgungsleiden folgende Gesundheitsstörungen bzw. Körperschäden anerkannt: eine Erwerbsminderung von 30 v. H. festgesetzt. Begründung: Durch die ärztlichen Gutachten sind die folgenden Körperschäden als wahrscheinlich mit der Verfolgung in Zusammenhang stehend festgestellt:
- Dekompensiert, Herzklappenfehler mit Hochdruck im Sinne der Verschlimmerung. -

Der Grad Ihrer hierdurch verursachten Erwerbsminderung ist auf 30 v. H. festgesetzt worden.

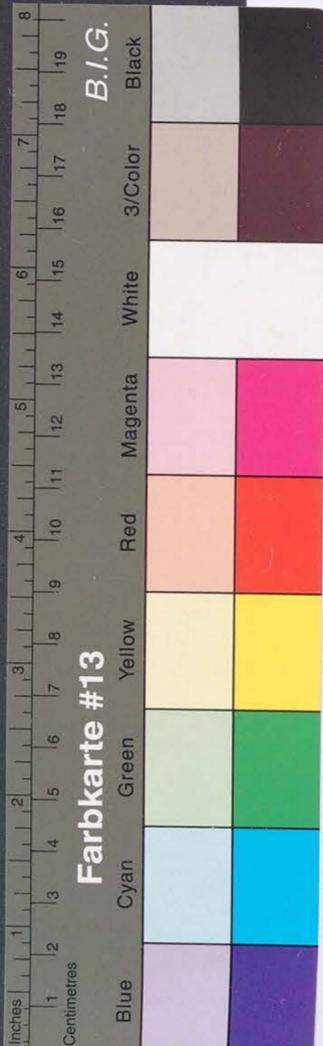
Demzufolge wird Ihnen ab 1. Januar 1948 eine OdN.-Beschädigtenrente von monatlich 70,-- DM und bei einer Erwerbsminderung von 50% oder mehr Kinderzuschläge gemäß § 559 b RVO für

geb.
geb.
geb.
geb.
geb. DM

zus. 70,-- DM

in Worten: Siebzig Deutsche Mark zuerkannt.

Der Kinderzuschlag wird bis zum Ablauf des 16. Lebensjahres gewährt. Nach Vollendung des 16. Lebensjahres erfolgt Weitergewährung nur bei voller Berufs- oder Schulbildung. Anträge auf Weitergewährung von Kinderzuschlag über das 25. Lebensjahr hinaus bedürfen der Genehmigung durch den Landesminister des Innern.



Kreisarchiv Stormarn B2

Der überzahlte Betrag wird wie folgt von Ihrer laufenden OdN-Rente in Abzug gebracht werden.

Die Weiterzahlung Ihrer Rente erfolgt vom 1. Dezember 1950 ab durch die Landesbezirkskasse in Bad Oldesloe (Auflagen und weitere Mitteilungen für den Rentenempfänger)

Sachlich richtig und festgestellt:
Schneider
 Angestellter
 a.p. Reg. Insp.

Sachlich richtig im Auftrage:
[Signature]

Anmerkungen:
 (Die Ziffern 5 und 6 sind besonders genau zu beachten!)

- Ziffer 1 Gemäß Artikel 4 der I. Durchführungsverordnung vom 15.5.1948 sind unter Hinweis auf Paragraph 6 des Gesetzes vom 4.3.1948 alle Renten anzurechnen, die von anderen öffentlichen Versicherungsträgern für den gleichen Schadenfall gewährt werden.
- Ziffer 2 Gemäß Gesetz vom 4.3.1948 (siehe Durchführungsverordnung vom 15.5.1948 Artikel 1, Abs. 1) darf das monatliche Einkommen einschl. Rente den 10fachen monatlichen Höchsttrichsatz der öffentlichen Fürsorge (d. s. z. Zf. 365.— DM) nicht übersteigen. Die Gesamrente für Hinterbliebene darf nach dem Gesetz vom 4. März 1948 2/3 des angenommenen Jahresarbeitsverdienstes von 4200.— DM, also DM 280.— mtl., nicht übersteigen.
- Ziffer 3 Die Rückerstattungen gemäß Ziff. B. II 3 der Abrechnung beziehen sich auf alle Renten anderer öffentlicher Versicherungsträger, die gemäß Ziff. 1 der Anmerkung auf die OdN-Rente anzurechnen sind und für die lt. Sozialversicherungsanpassungsgesetz ab 1.6.1949 eine Erhöhung erfolgte und die Differenz (zwischen alter und neuer Rente) noch zu verrechnen ist. Bei den bisherigen Rentenfestsetzungen liegen noch die alten Rentensätze der anderen Versicherungsträger zugrunde.
- Ziffer 4 Die Rente kann weder abgetreten noch gepfändet werden.
- Ziffer 5 Alle Veränderungen, die auf die Rentenzahlung Einfluß haben, wie: Einkommensverhältnisse (gem. Ziff. 2 der vorstehenden Anmerkung) Geburten, Todesfälle, Wohnungswechsel usw. sind **sofort** dem Ministerium des Innern — Politische Wiedergutmachung — anzuzeigen. Wenn Sie diese Mitteilungen unterlassen, kann die Zahlung der Rente eingestellt werden, Überzahlungen werden zurückgefordert. Darüber hinaus ist **bis zum 1. Oktober eines jeden Jahres** dem Ministerium des Innern, Ref. Politische Wiedergutmachung, schriftlich anzuzeigen, ob sich irgendwelche Veränderungen ergeben haben oder nicht. **Eine Benachrichtigung hat in jedem Falle zu diesem Termin zu erfolgen.**
- Ziffer 6 Bei allen Eingaben ist **unbedingt** das oben angegebene Rentenzeichen zu vermerken.

Bld. 23. 10. 50 L 23/10
 1) Empt. Best. zu I/74 zurück
 44.
[Signature]

Im Auftrage:
[Signature]

Bei dieser Gelegenheit möchte ich Sie nochmals darauf hinweisen, daß Sie nur hinsichtlich der in dem Feststellungsbescheid angegebenen Krankheiten krankheitsversichert sind. Für alle übrigen Leiden sind Sie nicht versichert und müssen Sie im Falle solcher Erkrankungen die Arzt- bzw. Krankheitskosten selbst zahlen, falls Sie eine zusätzliche freiwillige Krankenversicherung nicht abgeschlossen haben. Aus öffentlichen Fürsorgemitteln werden solche Kosten nur in aussergewöhnlichen Fällen gedeckt werden können. Es liegt daher in Ihrem eigenen Interesse, Mitglied einer Krankenkasse zu werden. Die Beiträge müssen von Ihnen selbst entrichtet werden.

Von größter Wichtigkeit ist noch der Hinweis hinsichtlich der Inanspruchnahme eines Zahnarztes. Wenn Sie Zahnarzt benötigen, ist mir ein Kostenvorschlag eines Zahnarztes einzureichen. Ich werde alsdann die weiteren Schritte unternehmen und eine Entscheidung des Landesrentenausschusses herbeiführen.

In Ihrer Rentenantragsgemeinschaft nehme ich Bezug auf den Ihnen von der Landesregierung Schleswig - Holstein zugesetzten Feststellungsbescheid hinsichtlich Ihrer OdN-Rente und übersende Ihnen anliegend ein Merkblatt zu Ihrer Beachtung. Sie wollen sich das Merkblatt genau durchsehen und hiernach bei der Inanspruchnahme eines Arztes verfahren. Bei jeder Inanspruchnahme eines Arztes wollen Sie Ihren Rentenfeststellungsbescheid und das Merkblatt vorlegen, damit der Arzt prüfen kann, bei welcher Stelle er seine Kosten anfordern kann.

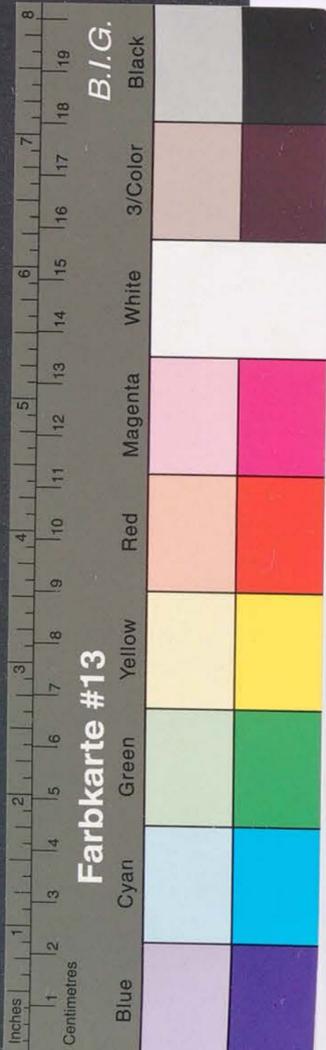
OdN. - Rentenempfänger.

[Signature]

Kreis Stormarn
 Sozial- und Jugendamt
 Sonderhilfsausschuß 4-1/9-
 Ahrensburg
 Bad Oldesloe, den 1. November 1950

- HOLSTEIN
 den 18. Mai 1951
 haus, Düsterbrook Weg 70-90
 21481-86
 zeiten:
 ntags, dienstags,
 itags und freitags
 900-1900 Uhr
 21. MAI 1951
 [Signature]

Landesregierung Schleswig
 Der Landesminister der
 Ref. I 16 Pol.
 Be. 1568.
 An den Herrn Lun
 -Kreisvorsitzend
 in Bad O
 Betrifft: Be. 15
 Nach Abschluss d
 hiermit die Krei
 Anl. - 1 Akte -
 Zum 1



Kreisarchiv Stormarn B2

Der überzahlte Betrag wird wie folgt von Ihrer laufenden OdN-Rente in Abzug gebracht werden.

Die Weiterzah
Landesbezirks
(Auflagen und

Ziffer 1 Gemä
graph
sicher
Ziffer 2 Gemä
darf
öffnen
Die ()
Jahre
Ziffer 3 Die F
öffnen
nen :
und
Rente
Ziffer 4 Die F
Ziffer 5 Alle
Ziff.
Minis
unter
dert.
Politi
haben
Ziffer 6 Bei :

Sac

a.p

45

4

33

34

-HOLSTEIN

den 18. Mai 1951
haus, Düsterbrooker Weg 70-90
21481-86
zeiten:
ntags, dienstags,
tags und freitags
1900-1900 Uhr
21. MAI 1951
No. 100

s, Ahrensburg.
teilung, ob die
y Hess in
m gelebt hat.
Totenscheines,
ersichtlich

fsausschusses,
die Landesregie-
in zu geben, aus
ist sowie in den
eid noch nicht
treffen, ob die
eben sind, d.h.
er, die Mutter,
ten zurzeit seines
gelebt haben.
des Kreises über-

rage:

74

Landesregierung Schleswig-Holstein
Der Landesminister des Innern

Ref. I 16 Pol. Wi. Gr.
Be. 1568.

An den Herrn Landrat
-Kreisverband Lissauschuss-
in Nat. Ahrensburg

Betriff: Be. 1568. - Hilf. Hess, Ahrensburg
Nach Abschluss des Rentenverfahrens erhalten Sie
hiermit die Kreiskarte zurück.

Im Auftrage:

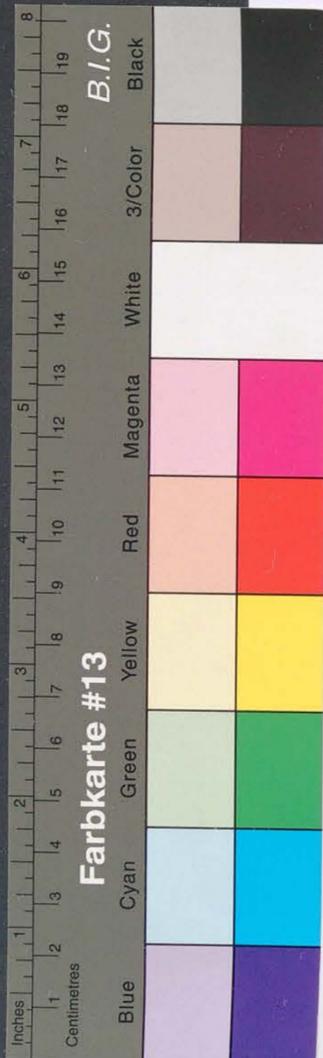
Anl. - 1 Karte -

20. 10. 51.
Zum Vorzug

W. Hess

des Kreises Stormarn
- 5. Mai 1951
No. 100

Kiel, den 3. Januar 1951



Kreisarchiv Stormarn B2

Der überzahlte Betrag wird wie folgt von Ihrer laufenden OdN-Rente in Abzug gebracht werden.

Die Weiterzahl
Landesbezirks
(Auflagen und

Ziffer 1 Gem
graph
sichen
Ziffer 2 Gemä
darf
öffnen
Die ()
Jahre
Ziffer 3 Die I
öffnen
nen :
und
Rente
Ziffer 4 Die F
Ziffer 5 Alle
Ziff.
Minis
unter
dert.
Politi
haben
Ziffer 6 Bei i

Sad

a.p

49

4



LANDESREGIERUNG SCHLESWIG-HOLSTEIN DER LANDESMINISTER DES INNERN

Geschäftszeichen: *Ref. I 16 - 1 - Be. 1568*
(Im Antwortschreiben anzugeben) *Bt./Cb.*

(24b) Kiel, den *18. Mai 1951*
Landeshaus, Düsterbrook Weg 70-90
Telefon 21481-86

Besuchszeiten:
auf montags, dienstags,
donnerstags und freitags
von 0900-1300 Uhr

21. MAI 1951
12.00 Uhr

An den Herrn Landrat
für den Kreis Stormarn
-Kreissonderhilfsausschuss-
Bad Oldesloe

Betrifft: Be. 1568 - Willy Hess, Ahrensburg.

Ich bitte um Feststellung und Mitteilung, ob die Ehefrau des verstorbenen OdN Willy Hess in häuslicher Gemeinschaft mit diesem gelebt hat. Ferner bitte ich um Hergabe eines Totenscheines, aus welchem die Ursache des Todes ersichtlich ist.

Es ist Aufgabe des Kreissonderhilfsausschusses, in jedem Todesfalle eines OdN an die Landesregierung unverzüglich einen Totenschein zu geben, aus dem die Todesursache ersichtlich ist sowie in den Fällen, wo ein Feststellungsbescheid noch nicht erteilt ist, die Feststellung zu treffen, ob die Voraussetzungen des § 614 RVO gegeben sind, d.h. der Ehegatte, die Kinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister mit dem Berechtigten zurzeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben. Im vorgenannten Falle ist seitens des Kreises überhaupt keine Meldung erfolgt.

Im Auftrage:

h.

1.0
42

quar 1954

Stormarn

, Vollmacht füge ich
terzeichneten Entschä-
eptember 1953 und er-

es, Herrn Willy Hesse,
nummer 6/152 eine
setzt worden. Ab=
irn vom 19. Dezember
ige ich bei in

Überweisung von dem
nk in Hamburg seiner=
enzeit Stormarn die
nd darauf den Bescheid

Insamant Stormarn

uf die Judenvermögens=

spruch auf Erstattung

36

- Hese -

An die
Stadtverwaltung
in Ahrensburg

Die Landesregierung Schleew
des OdW. Willy H e s s e in Ah
Mir wer bisher von dem Able
Die Landesregierung fordert
Ehefrau des Willy Hese mit
lebt hat. Ferner bittet die
unter gleichzeitiger Angabe
Ich bitte, die erforderlichen
zu berichten.

35

- Hese -

D./K.

24. Mai 1951

An die
Landesregierung Schleswig - Holstein
Der Landesminister des Innern
Ref. I 16 i - Pol. Wi. Gu. -
in K i e l

Betrifft: OdW. Willy H e s s e in Ahrensburg.
Bezug: Erlasse vom 18.5.51, Aktz.: Be./1568.

Unter Bezugnahme auf den o.a. Erlasse berichte ich, dass mir bisher von
dem Ableben des Willy Hese nichts bekannt war. Ich konnte daher auch
das Ableben nicht mitteilen.
Gemäss dem o.a. Erlasse habe ich nunmehr die erforderlichen Ermittlungen
angestellt und komme nach Abschluss derselben auf die Angelegenheit zu-
rück.

Im Auftrage des Landrats:

26/5. 11

Kreisarchiv Stormarn B2





Kreisarchiv Stormarn B2

Kreis Stormarn
- Der Kreisausschuss -
Sonderhilfsausschuss
4-1/9

Bad Oldesloe, den 16. Januar 1951

Herrn/Frau/Fräulein

Maria Strahl

in Bad Oldesloe

Schickensh-

In Ihrer OdN.-Rentensache nehme ich Bezug auf den von Ihnen gestellten Rentenantrag und teile Ihnen mit, dass der Landesrentenausschuss bei mir eine Abrechnung angefordert hat, um eine Entscheidung über den Rentenantrag treffen zu können.

Um diese Angaben machen zu können, bitte ich Sie, die nachstehend aufgeführten Fragen zu beantworten und mir den ausgefüllten Fragebogen postwendend zurückzusenden. Die Angaben wollen Sie so gewissenhaft machen, dass keine Rückfragen usw. erforderlich sind. Erforderlich ist, dass Sie die Angaben hinsichtlich Ihres Einkommens durch Unterlagen nachweisen. Bei dem Bezug einer Rente wollen Sie Ihren Rentenbescheid einsenden, der Ihnen alsdann nach Einsichtnahme zurückgesandt wird. Sollten Sie in Arbeit stehen, ist erforderlich, dass Sie eine Verdienstbescheinigung über Ihr gegenwärtiges Einkommen beifügen, und zwar sowohl hinsichtlich Ihres Brutto- und Netto-Einkommens.

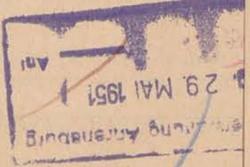
1. Sind Sie verheiratet?
2. Anzahl Ihrer Kinder unter gleichzeitiger Angabe des Geburtsdatums
3. Sind Sie arbeitsunfähig und ggf. um wieviel %?

Im Auftrage des Landrats:

Im Auftrage des Landrats:

anzustellen und mir umgehend
die Herabgabe einer Sterberrunde
in häuslicher Gemeinschaft ge-
st. Mitteilung darüber, ob die
der Allee 40 verstorben ist.
Kiel hat mir mitgeteilt, dass

Die Landesregierung Schleswig - Holstein in Kiel hat mir mitgeteilt, dass
des Odn. WILLY Hesse in Ahrensburg, Hagemer Allee 40 verstorben ist.
Mir war bisher von dem Ableben nichts bekannt.
Die Landesregierung fordert jetzt von mir eine Mitteilung darüber, ob die
Ehefrau des WILLY Hesse mit ihrem Knecht in häuslicher Gemeinschaft ge-
lebt hat. Ferner bitte die Landesregierung um Herabgabe einer Sterberrunde
unter gleichzeitiger Angabe der Todesursache.
Ich bitte, die erforderlichen Ermittlungen anzustellen und mir umgehend
zu berichten.



5.25/5

An die
Stadtverwaltung
in Ahrensburg

Bad Oldesloe, den 24. Mai 1951

Bad Oldesloe, den 24. Mai 1951

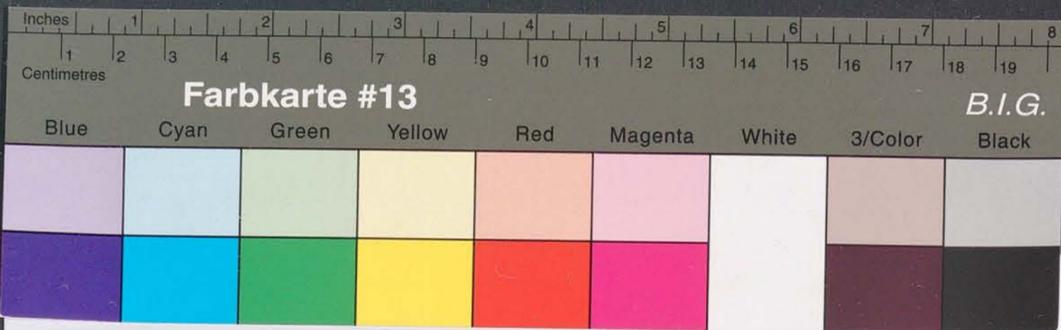
D./K.

- Hesse -

36

42

nuar 1954
Vollmacht füge ich
terzeichneten Entschä-
epteber 1953 und er-
esse, Herrn Willy Hesse,
nummer 6/132 eine
setzt worden. Ab-
arn vom 19. Dezember
üge ich bei in
Überweisung von dem
ank in Harburg seiner-
anzent Stormarn die
jed darauf den Bescheid
Finanzamt Stormarn
auf die Judenvermögens-
anspruch auf Erstattung



Kreisarchiv Stormarn B2

Kreis Stormarn
- Der Kreisausschuss -
Sonderhilfsausschuss
4-1/9

Bad Oldesloe, den 16. Januar 1951

Herrn/Frau/Fräulein

Maria Stöhl

in Bad Oldesloe

Schickens tr.

In Ihrer ODN.-Rentensache nehme ich Bezug auf den von Ihnen gestellten Rentenanspruch und teile Ihnen mit, dass der Landesrentenausschuss bei mir eine Abrechnung angefordert hat, um eine Entscheidung über den Rentenanspruch treffen zu können.

Um diese Angaben machen zu können, bitte ich Sie, die nachstehend aufgeführten Fragen zu beantworten und mir den ausgefüllten Fragebogen postwendend zurückzusenden. Die Angaben wollen Sie so gewissenhaft machen, dass keine Rückfragen usw. erforderlich sind. Erforderlich ist, dass Sie die Angaben hinsichtlich Ihres Einkommens durch Unterlagen nachweisen. Bei dem Bezug einer Rente wollen Sie Ihren Rentenbescheid einsenden, der Ihnen alsdann nach Einsichtnahme zurückgesandt wird. Sollten Sie in Arbeit stehen, ist erforderlich, dass Sie eine Verdienstbescheinigung über Ihr gegenwärtiges Einkommen beifügen, und zwar sowohl hinsichtlich Ihres Brutto- und Netto-Einkommens.

1. Sind Sie verheiratet?
2. Anzahl Ihrer Kinder unter gleichzeitiger Angabe des Geburtsdatums

Im Auftrage des Landrats:
(Dobelein)

Die Landesregierung Schleswig-Holstein in Kiel hat mir mitgeteilt, dass das ODN. WILLY HESSE in Ahrenburg, Hagenstr. 40 verstorben ist. Mir war bisher von dem Ableben nichts bekannt. Die Landesregierung fordert jetzt von mir eine Mitteilung darüber, ob die Ehefrau des WILLY HESSE mit ihrem Mann in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat. Ferner bittet die Landesregierung um Herabgabe einer Sterbeurkunde unter gleichzeitiger Angabe der Todesursache. Ich bitte, die erforderlichen Grundmittlungen anzustellen und mir umgehend zu berichten.



in Ahrenburg
Stadtverwaltung

D./K.
Bad Oldesloe, den 24. Mai 1951

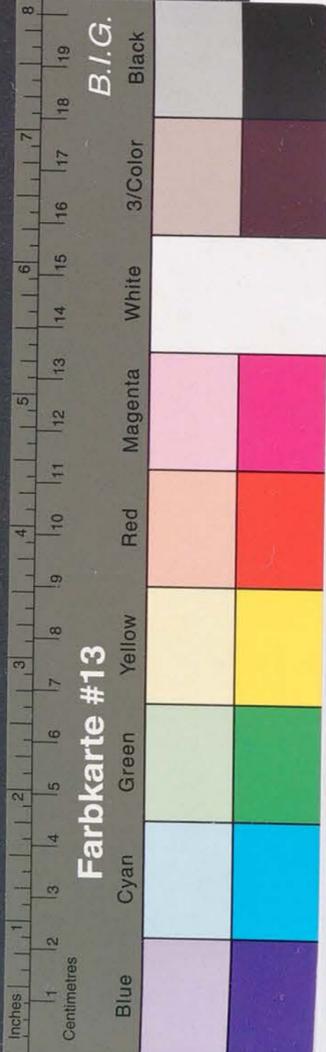
Kreis Stormarn
Der Kreisausschuss
Sozial- u. Jugendamt
Sonderhilfsausschuss 4-1/9

Ürschr. mit 2
dem Kreisausschuss
- Sonderhilfs-
Bad Old
zurückgesandt.
Wie festgestel
bis zu seinem
Gemeinschafts-
Todesursache:

STADT AHRENBURG
DER MAGISTRAT
FÜR SORGEAMT

... Vollmacht füge ich
... bezeichneten Entschä-
... September 1953 und er-
... ess, Herrn Willy Hesse,
... Nummer 6/132 eine
... setzt worden. Ab-
... am vom 19. Dezember
... lge ich bei in
... Überweisung von dem
... ank in Hamburg seiner-
... anzant Stormarn die
... Jed darauf den Bescheid
... Finanzamt Stormarn
... auf die Judenvermögens-
... spruch auf Erstattung

42



Kreisarchiv Stormarn B2

STADT AHRENSBURG
DER MAGISTRAT
FÜRSORGEAMT
IIIK/Wo

Ahrensburg 31. MAI 1951

Fürsorgerin Frl. Reichel

mit der Bitte um Feststellung, ob Frau Heß mit ihrem verstorbenen Ehemann in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat.

I. A.

J. J. J.

*Frau Heß hat 61 Jahre
mit ihrem verstorbenen
Ehemann in häuslicher
Gemeinschaft gelebt.*

Reichel

A. d. 20. 5. 51

38.
a. Klasse überlasse ich
vom Standesamt Ahrensburg,
danz verstorben ist.
erleben, dass Heß bis zu
her Gemeinschaft gelebt hat.
e des Landrates:

Wie festgestellt, hat der verstorbene
Willy Heß
bis zu seinem Tode mit der Ehefrau in häuslicher
Gemeinschaft gelebt.
Todesursache: Lungenentzündung.

I. A.
J. J. J.
-9
MAY 1951

D. 1/1

20. Juli 1951.

STADT AHRENSBURG
DER MAGISTRAT
FÜRSORGEAMT

Ahrensburg, den 6.7.51

1. 42
Juni 1954

Vollmacht füge ich
unterzeichneten Botschäft
September 1953 und er-

ess, Herrn Willy Hess,
nummer 6/132 eine
setzt worden. Ab-
arn vom 19. Dezember
üge ich bei in

Überweisung von dem
ank in Hamburg seiner-
sanzant Stormarn die
und darauf den Bescheid

Finanzamt Stormarn

auf die Judenvermögens-

spruch auf Erstattung

39

20. Juli 1951.

Sonderhilfsausschuss
4-1/9 Hess

D./-

// An die
Landesregierung Schleswig-Holstein
Der Landesminister des Innern
-Ref. I 16 -i -

K i e l .

Betr.: Odn. Willy Hess in Ahrensburg.
Bezug: Erlass vom 18.5.1951 -Aktz. Be./1568.

Unter Bezugnahme auf den o.a. Erlass überreichte ich
anliegend eine Sterbeurkunde, ausgestellt vom Standesamt Ahrensburg,
wonach Hess am 18.10.1950 an Lungenentzündung verstorben ist.
Meine Ermittlungen haben ergeben, dass Hess bis zu
seinem Tode mit seiner Ehefrau in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat.

Im Auftrage des Landrates:

nr 22/7.51

2/4

[Signature]

[Signature]

Kreisarchiv Stormarn B2



1.0
42

1. Januar 1954

Stormarn

Vollmacht füge ich
miterzeichneten Entschä-
September 1953 und er-

Hesse, Herrn Willy Hesse,
nummer 6/152 eine
setzt worden. Ab-
ern vom 19. Dezember
füge ich bei in

Überweisung von dem
Bank in Hamburg seiner-
samt Stormarn die
und darauf den Bescheid

Finanzamt Stormarn

auf die Judenvermögens-
anspruch auf Erstattung

40



Unterschrift
(Signature)

Vor- und Zuname:
(Christian name Family name) **Willy Hesse**

Wohnort:
(permanent)

Straße:
(address)

Der Obengenannte ist zur Sonderhilfe berechtigt vom Sonder-
hilfsausschuß
(The above mentioned is entitled to special benefits on the authority of Special
Assistance Committees)

Datum:
(Date)

[Signature]
Vorstand
(Chairman)

[Signature]
Mitglieder
(Members)

Kennkarte Nr.:

Registrierschein Nr.:

Serie (Serial)	Einzelheiten (Detail)	Stempel d. V. (Committee Stp.)
1 Betr.: Kreisernährungsamt (Apply to Kreis-Food Office)	Mittelschwere Arbeiter (Medium Heavy Workers) Rationen (Ration Cards) von bis (from to)	
2 Betr.: Kreis-Wohnungsamt (Apply to Kreis- Wohnungsamt)	Wohnungsvorrecht (Housing Priority) für Personen (for)	
3 Betr.: Kreis-Arbeitsamt (Apply to Arbeitsamt)	Anstellungsvorrecht (Priority Employment)	
4 Betr.: Kreis-Wohlfahrtsamt (Apply to Kreis-Wohlfahrts- amt)	Besondere öffentliche Unterstützung (Special Public Assistance) a) für Wochen (for) (weeks) b) erneuert für Wochen (renewed) (for) (weeks) c) dauernd (permanent)	

desloe, den 28. Januar 1954

29/1

verstorbenen Willi Hesse in
um Erteilung einer Meldebe-
woraus ersichtlich ist, seit
zeitlich gemeldet war.

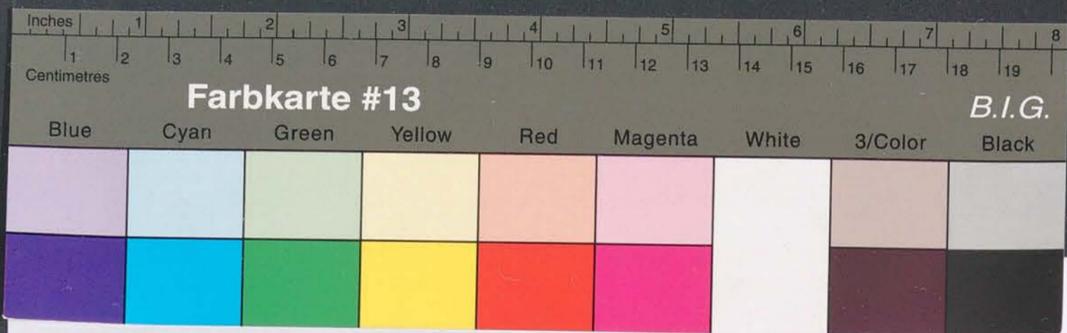
es Landrates:

[Mirrored/Reversed text from the reverse side of the document, including names and dates]

1954

Kreisarchiv Stormarn B2





Kreisarchiv Stormarn B2

Serie (Serial)	Einzelheiten (Detail)	Stempel d. V. (Committee Stp.)

Sonderausweis
(Special Identity Card)

für
(for)

politisch, rassisch und religiös Verfolgte
(Persecutees on political,
racial and religious grounds)

Nr. 258
(No.)

Ausgehändigt durch den Sonderhilfsausschuß
des Stadt-Landkreises
(Issued by Special Assistance
Committees of Stadt-Landkreis)

Diese Karte muß **persönlich** vorgezeigt werden
(This card must be presented **personally** by the
person in whose favour it is issued)

Landesdruckerei, Kiel, 766/10000. 7. 48.

* Kinder unter einem Jahr zählen nicht
(Children under one year do not count)
Kinder zwischen einem Jahr u. 14 Jahren zählen als halbe Person
(Children between one year and fourteen years count as half person)

41

- Hess -

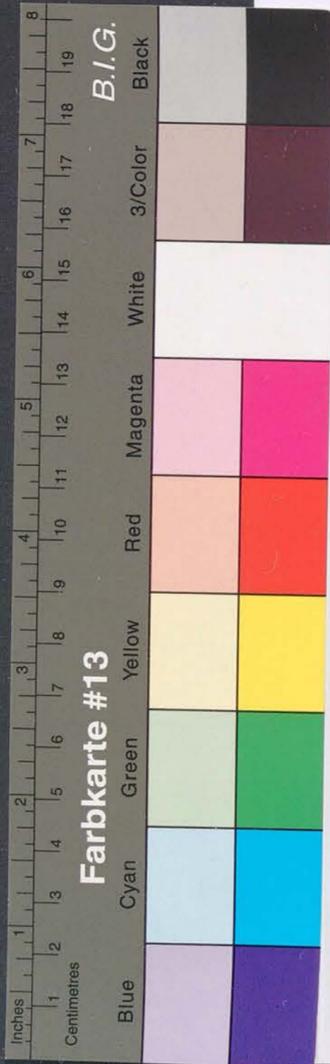
An die
Stadtverwaltung
- Einwohnermeldeamt -
in Ahrensburg

In der Wiedergutmachungssache nach dem verstorbenen Willh H e s s in
Ahrensburg, Hagener Allee 40, bitte ich um Erteilung einer Meldebe-
scheinung in doppelter Ausfertigung, woraus ersichtlich ist, seit
wann H. in Ahrensburg wohnt und polizeilich gemeldet war.

Im Auftrage des Landrates:

129/11

Bad Odesloe, den 28. Januar 1954
D./Rt.



Kreisarchiv Stormarn B2

der Judenvermögensabgabe bei dem Wiedergutmachungsamt bei dem Landgericht Lübeck angemeldet. Das dortige Aktenzeichen ist: I.R. 54/49. In diesem Wiedergutmachungsverfahren hat das Wiedergutmachungsamt am 16. September 1953 an den Unterzeichneten laut

Anlage D

geschrieben. Ich habe gebeten, die Sache zunächst bis zum Inkrafttreten des Bundesentschädigungsgesetzes ruhen zu lassen, und

melde nunmehr, nachdem das Bundesentschädigungsgesetz in Kraft getreten und nach diesem die Judenvermögensabgabe zu erstatten ist, diesen Anspruch hiermit an.

Ich bitte um:

bevorzugte Bearbeitung gemäß § 85 des Bundesentschädigungsgesetzes,

da Antragstellerin das 85. Lebensjahr bereits vollendet hat und eine schnelle Auszahlung daher erforderlich ist, wenn Antragstellerin überhaupt noch etwas von dieser Entschädigung haben soll.

Der Rechtsanwalt

(gez.) Dr. Dormann

Für richtige Abschrift

Dr. D./Fr.

Der Rechtsanwalt

Abschrift der Anlage A.

Finanzamt Stormarn Hamburg-Wandsbek 1, 19. Dez. 38.
St.N.6/132.

Bescheid über die Judenvermögensabgabe.

auf Grund der Durchführungsverordnung über die Sühneleistung der Juden vom 21. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1638) wird die von Ihnen zu entrichtende Abgabe festgesetzt auf 14.800,-- RM.
Die Abgabe ist zu entrichten in 4 Teilbeträgen von je 3.750,-- RM.

Hamburg Wandsbek 8.2.39.

Berichtigung der Judenvermögensabgabe

Vermögenssteuerbescheid

A Vermögensermittlung und Freibeträge

56.000,--

Die Abgabe beträgt 20 v.H. des Vermögens

11.200,-- RM.

zahlbar in 4 Raten zu 2.800,-- RM.

Hamburg-Wandsbek, 11. Nov. 39.

Bescheid über einen weiteren Teilbetrag an Judenvermögensabgabe durch die zweite Durchführungsverordnung über die Sühneleistung der Juden vom 19. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2059) ist die Judenvermögensabgabe von 20 v.H. des abgabepflichtigen Vermögens erhöht worden. Der von Ihnen zu entrichtende weitere Teilbetrag an Judenvermögensabgabe berechnet sich auf

2.800,-- RM.

etc etc.

Abschrift der Anlage B.

Finanzamt Stormarn Bad Oldesloe, 5. Juli 1945
B 1 - 6/132
Kiebeckerstr. 18.

Herrn

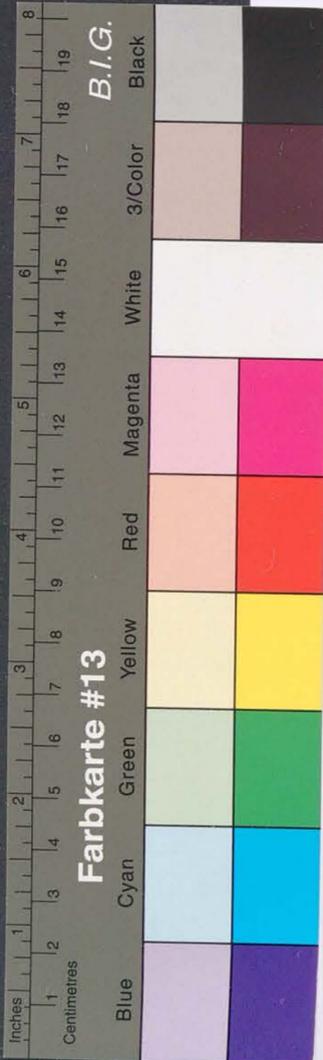
Dan Hess,

Ahrensburg,

Hagener Allee 40.

Ihr Antrag vom 2.7.1945 auf Erstattung der von Ihnen unrechtmäßig erhobenen Judenvermögensabgabe in Höhe von 14.000,-- RM. ist eingegangen.

Ein gleicher Fall liegt dem Herrn Oberfinanzpräsidenten bereits zur Entscheidung vor.



Kreisarchiv Stormarn B2

Bis zum Eingang entsprechender Weisung stelle ich Ihren Antrag deshalb zurück.

Mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt
ges. Hornmann

Beglaubigt
L.S. gez: Boldt
Steuersekretär

Abschrift der Anlage C.

Finanzamt Stormarn Bad Oldesloe, 16. Juli 1945
Lilbeckerstr. 18.

B 1 - 6/132.

Herrn Dan Hessa,
Ahrensburg,
Hagener Allee 40.

Ihren Antrag auf Erstattung der Judenvermögensabgabe kann zzt. nicht entsprechen werden.

Nach Artikel II des Gesetzes Nr. 1 zur Aufhebung nationalsozialistischer Gesetze darf noch rückständige Judenvermögensabgabe nicht mehr eingezogen werden. Dagegen fehlt es bisher an einer gesetzlichen Grundlage für die Erstattung bereits gezahlter Judenvermögensabgabe. Ob eine Anweisung zur Erstattung der Abgabe - etwa im Zuge einer allgemeinen Entschädigung - erwartet werden kann, ist heute noch nicht abzusehen.

Mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt
ges. Hornmann

Beglaubigt
L.S. gez: Boldt
Steuersekretär

Abschrift der Anlage D.

Wiedergutmachungsamt Lübeck, den 16. September 1953.
bei dem Landgericht in Lübeck

- J.R. 65/49 -

An Herren Rechtsanwälte
Dres. Dormann, Voss, von Bühren, Ranpe,
Hamburg 1,

Ballindamm (Alsterdamm) 15.

In der Rückerstattungssache

Hessa / Deutsches Reich

werden Sie auf folgendes hingewiesen:

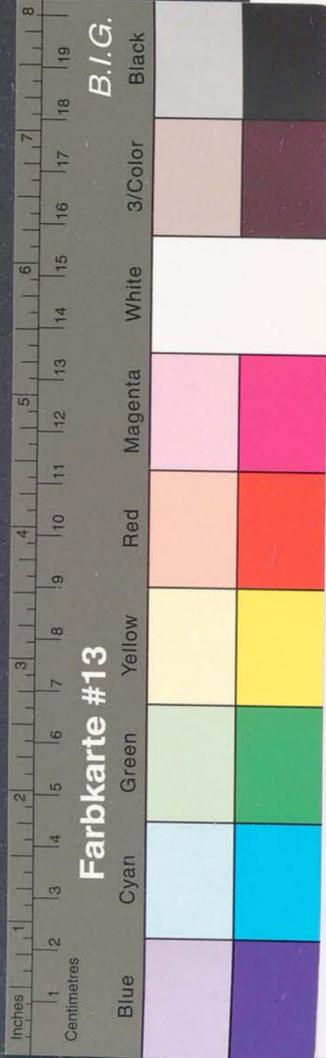
Im vorliegenden Fall hat der Erblasser der jetzigen Antragsteller die Judenvermögensabgabe in bar gezahlt, bzw. von

seinem Konto an das Finanzamt überwiesen. In beiden Fällen besteht die Vermögenseinbuße, die die ungerechtfertigte Entziehung im Sinne des REG darstellen soll, in einer Veräusserung oder Aufgabe von Geld. Nach der ständigen Rechtsprechung des Board of Review, der höchsten englischen Nachprüfungsinstanz in Rückerstattungsachen, fällt die Rückerstattung von Geld aber grundsätzlich nicht unter das REG, weil es an dem Erfordernis der Feststellbarkeit fehlt. Geld soll vielmehr nur dann ein feststellbarer Vermögensgegenstand im Sinne des REG sein, wenn es aus seiner Identität nach noch feststellbaren Münzen oder Noten besteht. Das Wiedergutmachungsamt nimmt insoweit auf die Entscheidungen des Board of Review vom 28. 1. 1952 (BoR 51/131), vom 4. 2. 1952 (BoR 50/17) und vom 19. 5. 52 (BoR 51/262) Bezug. Diese Entscheidungen werden Sie sicher beim Wiedergutmachungsamt Hamburg einsehen können. Da im vorliegenden Fall nach dem Gesagten der für die Judenvermögensabgabe aufgewandte Geldebetrag von 14.000,-- RM. zweifellos kein feststellbarer Vermögensgegenstand im Sinne des REG ist, besteht auch kein RE-Anspruch bezüglich dieser Summe. Die Erben des Antragstellers werden ihre Ansprüche daher nach dem in Kürze erwarteten Entschädigungsgesetz geltend machen müssen. Mit Rücksicht hierauf wird angefragt, ob Sie den vorliegenden RE-Anspruch namens der Erben des Antragstellers wieder zurücknehmen. Sie können den Erben hierbei die Geltendmachung ihrer Rechte nach dem Entschädigungsgesetz vorbehalten. Sollten die Erben zur Rücknahme des Anspruchs nicht bereit sein, müsste der Anspruch voraussichtlich als unschlüssig zurückgewiesen werden, es sei denn, Sie tragen für die Erben Tatsachen vor, die eine andere rechtliche Beurteilung des Falles zulassen.

gez. Bramstedt
Amtsgerichtsrat

L.S. Beglaubigt:
gez. Unterschrift
Justizsekretär.

Ka.



Kreisarchiv Stormarn B2

Ahrensburg, den 2.2.1954

Stadt Ahrensburg
Der Bürgermeister

Ur,
dem Herrn Landrat
des Kreises Stormarn
-Sonderhilfsausschuss-
in B a d O l d e s l o e
unter Beifügung der Bescheinigungen zurückgereicht.

Kreisausschuss
des Kreises Stormarn
-S.H.B.
Am 11. Feb. 1954

Einwohnermeldeamt
I.A.

Finning

1.0
46

II. Ausfertigung.
B e s c h e i n i g u n g

Zur Vorlage bei dem Sonderhilfsausschuss Stormarn in Bad Oldesloe, wird hiermit bescheinigt, dass der am 18.10.1950 in Ahrensburg verstorbene Kaufmann Willy H e B, seit Jahrzehnten für Ahrensburg, Hagener Allee 40 ordnungsbehördlich gemeldet war.

Ahrensburg, den 2.2.1954
Der Bürgermeister
Einwohnermeldeamt
I.A.

Finning

Gebührenfrei

D./H.
11. Februar 1954

F. 291 m. 13

52

gungsbehörde auszufüllen:
gsstempel)

folgung (Bundesentschädigungs-)

(Kreis, Land):
olstein)

und Haus-Nr.)

sch

ja / nein
Gründen der Rasse oder des

ja / nein

in allgemeiner
ftliches Testament
in Anlage 1 bei.

g eines anderen [s. Abschnitt

reis, Land):
olstein)

und Haus-Nr.)

ch

den der Rasse oder des Glau-

29. März
11. Februar 1954

Kreisentschädigungsamt
4-1/9 - Hess -

D./Ri.

An den
Herrn Innenminister
des Landes Schleswig - Holstein
- Ref. I 16 -
in K i e l

F 29/m. 19

Betrifft: Wiedergutmachung nach dem BEG.
hier: Willy H e s s in Ahrensburg.

In der Anlage überreiche ich den Wiedergutmachungsantrag des inzwischen verstorbenen Willy Hess unter Beifügung meiner Handakte mit der Bitte um die dortige Entscheidung.

214-

Im Auftrage:
[Signature]

[Faint circular stamp]

[Faint signature]

[Faint text]

Kreisarchiv Stormarn B2



52

gungsbehörde auszufüllen:
 gsstempel)
 m

rfolgung (Bundesentschädigungs-
 z (Kreis, Land):
 Holstein)
 und (Haus-Nr.)
 40
 17
 tsch

xxx / nein
 s Gründen der Rasse oder des
 ja

in allgemeiner
 ftliches Testament
 in Anlage I bei.
 ng eines anderen (s. Abschnitt

(Kreis, Land):
 lstein)
 und Haus-Nr.)
 40
 sch

rden der Rasse oder des Glau-

50

Dres. Dormann, von Döhren
 Rechtsanwälte
 Fachanwälte für Steuerrecht

49

17. Mai 1957

An den
 Kreis Stormarn
 Der Landrat
 Kreisentschädigung
 Bad O l d e s l o

Kreisentschädigungsamt
 4 - 1/9 - H e s s -

Da/Rg

Herrn
 Dres. Dormann und von Döhren
 - Rechtsanwälte -

G.-Z. 4 - 1/9 - He
 Betr.: Wiedergutm
 in Ahrensbu

H a m b u r g 1
 Ballindamm (Alsterdamm) 15

mit 29/5/57

Anbei überreiche i
 Frau Charlotte H e
 Vollmacht auf mich
 Erstschrift.

Betr.: Wiedergutmachungsantrag der Frau Charlotte H e s s in
 Ahrensburg

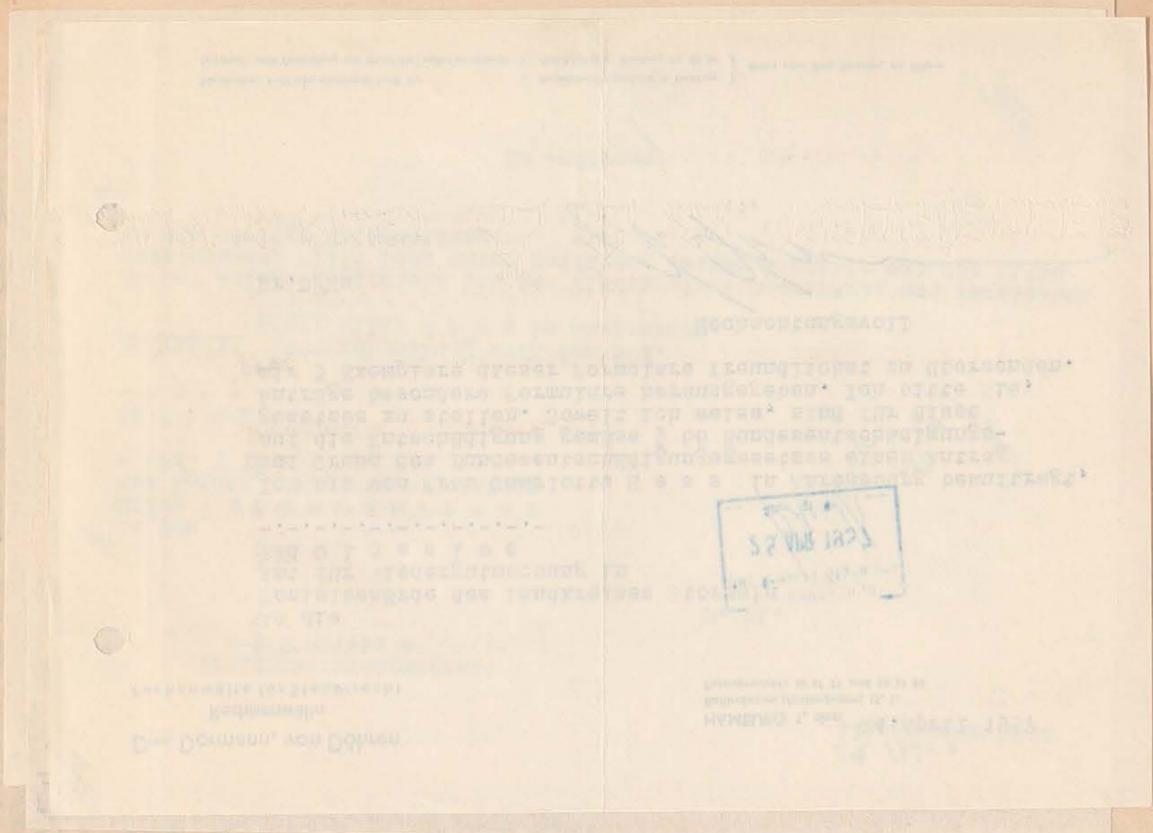
Ich bitte zu berüc
 ds.Js. 89 Jahre al
 bevorzugt zu bearb

/ Anliegend erhalten Sie wunschgemäß 3 Exemplare des Antrages
 auf Entschädigung nach dem BEG zu Ihrer Bedienung.
 Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir den Antrag in doppelter
 Ausfertigung wieder einreichen würden.

Im Auftrage des Landrates:

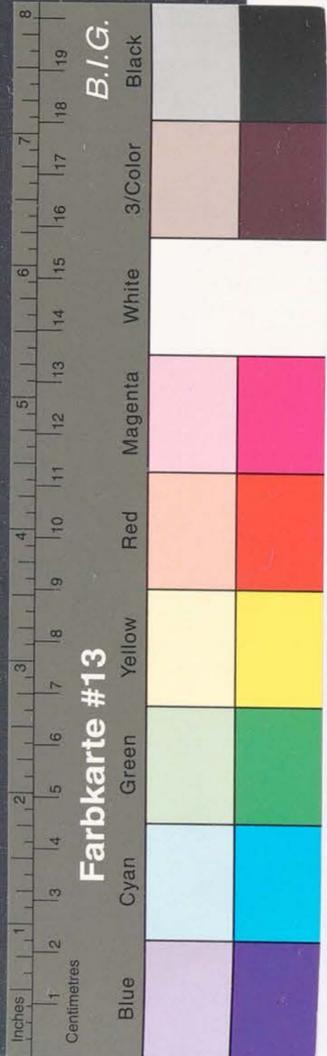
Anlagen !
 Dr. D/ka

Bürostunden: 9-17 Uhr, sonnabends 9-13 Uhr
 Sprechzeit: nach Vereinbarung und 16-17 Uhr, außer sonnabends

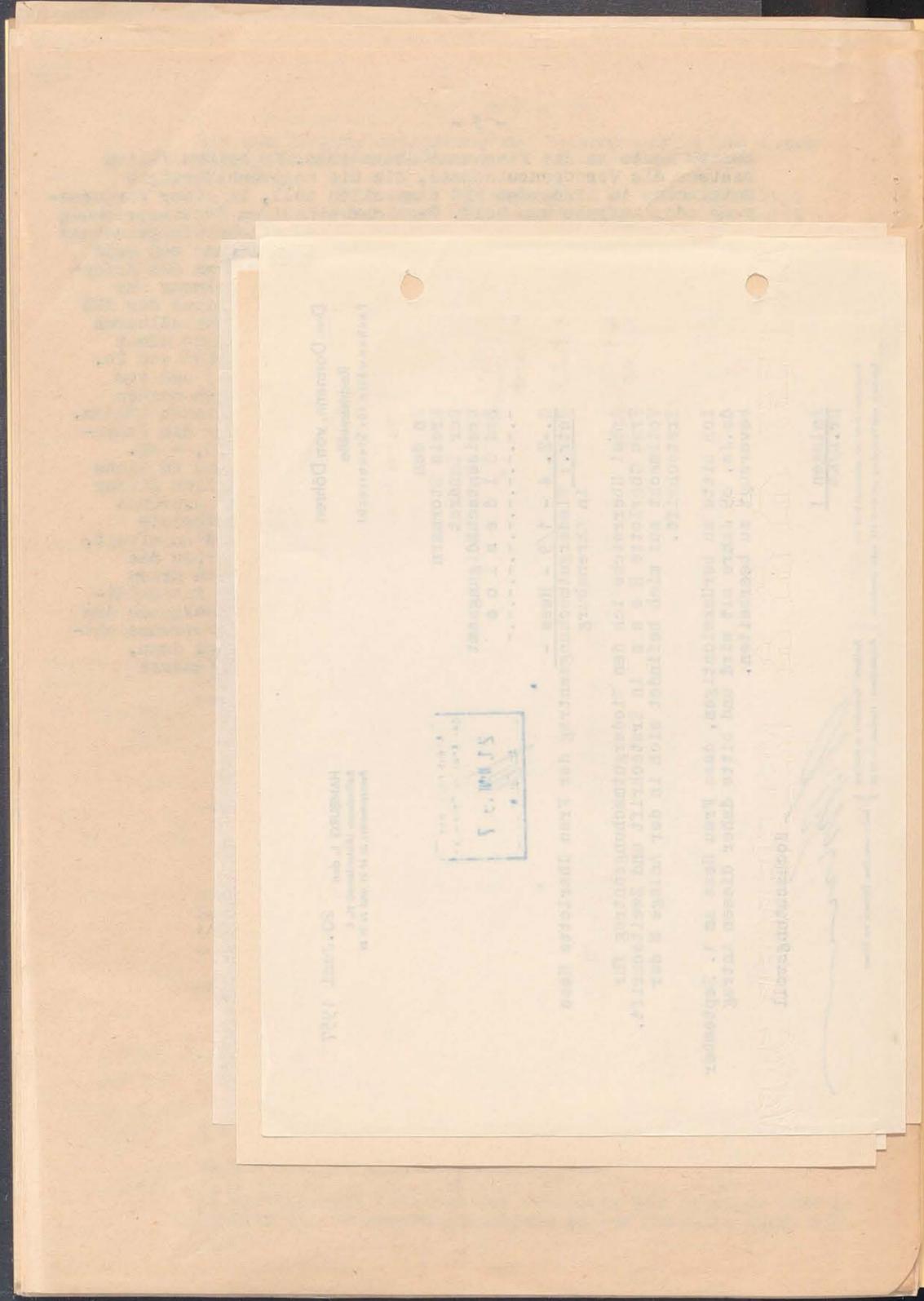


Kreisarchiv Stormarn B2





Kreisarchiv Stormarn B2



June 1957 52

Vor Ausfüllung Anleitung lesen!
In Maschinen- oder Blockschrift ausfüllen!
Nichtzutreffendes streichen!

Nur von der Entschädigungsbehörde auszufüllen:
 (Eingangsstempel)

mit _____ Anlagen
 Nr. _____
 Empfangsbestätigung erteilt am _____

51

Kreiseschädigungsausschuss
 4-1/9 Hess

Ahrensbuere

In einer Wiedergutmachungssache bitte ich um die
 Erteilung einer kostenlosen Meldebekanntmachung in doppelter Ausfertigung für Frau Charlotte Hess, geb. 1.9.1868.

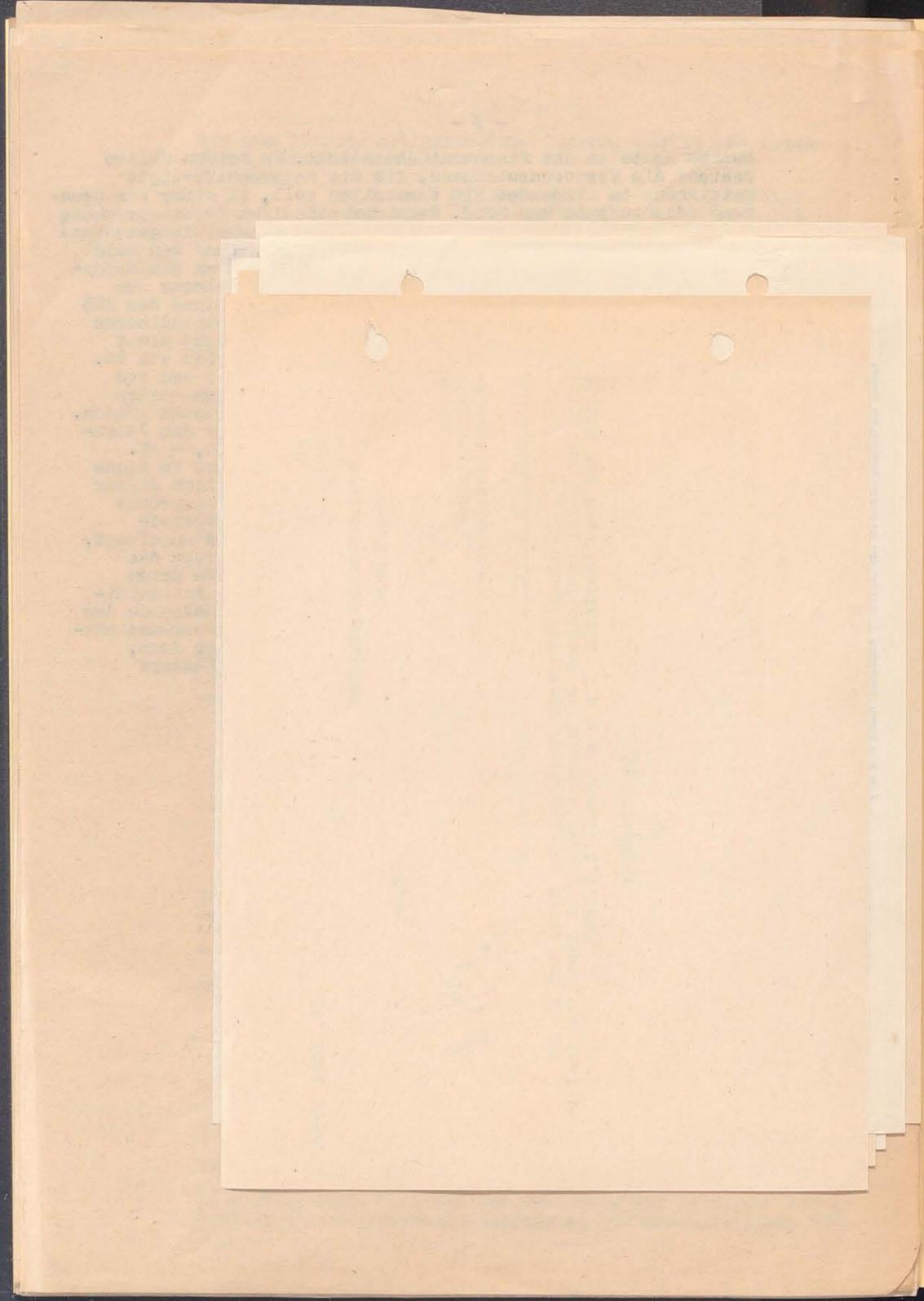
Im Auftrage: *[Signature]*

D./- 24. Juni 1957.

erfolgung (Bundesentschädigungs-
 z (Kreis, Land):
 Holstein)
 und Haus-Nr.)
 40
 tsch
 ja / nein
 s Gründen der Rasse oder des
 ja / nein
 in allgemeiner
 öffentliches Testament
 in Anlage 1 bei.
 ng eines anderen [s. Abschnitt
 (Kreis, Land):
 Holstein)
 und Haus-Nr.)
 40
 sch
 nden der Rasse oder des Glau-



Kreisarchiv Stormarn B2



Jan. 1956 52

Nur von der Entschädigungsbehörde auszufüllen:
(Eingangsstempel)

Vor Ausfüllung Anleitung lesen!
In Maschinen- oder Blockschrift ausfüllen!
Nichtzutreffendes streichen!

mit _____ Anlagen
Nr. _____
Empfangsbestätigung erteilt am _____

Antrag
auf Grund des Bundesgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz — BEG) vom 29. Juni 1956 (BGBl. I S. 559)

I. Berechtigte(r) A

1. Name: H E S S
 Vornamen: Charlotte Caroline Christine
 Geburtstag und -ort (Kreis, Land): 1.IX.1868 Hamburg jetziger Wohnort / Sitz (Kreis, Land): Ahrensburg (Holstein)
Hagener Allee 40 (Straße und Haus-Nr.)
 Familienstand: verh. / verw. geschr.
 Anzahl der Kinder: 4 Alter der Kinder: 65, 63, 58, 57
 Staatsangehörigkeit: frühere: _____ und jetzige: deutsch

2. Beruf:
 Erlernter Beruf: ./.
 Jetzige berufliche Tätigkeit: Kein Beruf

3. Sind Sie selbst verfolgt worden? ja / nein
 Wenn ja: xxx
 Aus Gründen der politischen Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus oder aus Gründen der Rasse oder des Glaubens oder der Weltanschauung?

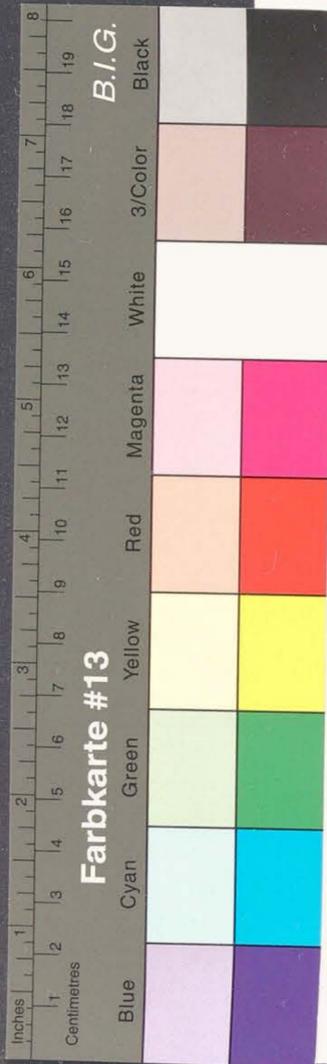
4. Leiten Sie Ihre Ansprüche aus der Verfolgung eines anderen ab? ja / nein
 Ihr Familien- oder Rechtsverhältnis zum Verfolgten: xxx
Ehefrau des verstorbenen Willy Hess, mit dem ich in allgemeiner Gütergemeinschaft gelebt habe. Vergl. gemeinschaftliches Testament vom 20.XI.48. Ablichtung des Testaments füge ich in Anlage 1 bei.

II. Verfolgte(r)
 (Nur auszufüllen, wenn Berechtigte(r) [s. Abschnitt A I, 1] Ansprüche aus der Verfolgung eines anderen [s. Abschnitt A I, 4] ableitet)

1. Name: H E S S
 Vornamen: Wolff Willy Jacob
 Geburtstag und -ort (Kreis, Land): 18.III.1865 Letzter Wohnort / Sitz (Kreis, Land): Ahrensburg (Holstein)
Hagener Allee 40 (Straße und Haus-Nr.)
 gestorben am: 8. X. 1950
 in (Kreis, Land): Ahrensburg (Holst)
 Staatsangehörigkeit: frühere: _____ und letzte: deutsch

2. Beruf:
 Erlernter Beruf: Kaufmann (Kaffeemakler)
 Letzte berufliche Tätigkeit: " " "

3. Verfolgt aus Gründen der Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus oder aus Gründen der Rasse oder des Glaubens oder der Weltanschauung? als Jude.
Vgl. Bescheinigung v. 22. III. 46, Anlage 2.



Kreisarchiv Stormarn B2

-4-

B

Dem Antrag sollen beigelegt werden:

1. Eine Schilderung des Verfolgungsvorganges unter Angabe der Tatsachen, die zur Verfolgung geführt haben
2. Eine Erläuterung der Schadensfälle und der Höhe der erlittenen Schäden sowie Angaben über die Art der beanspruchten Entschädigungsleistungen
3. Beweismittel (Originale, beglaubigte Abschriften oder beglaubigte Fotokopien)

Zum Beispiel: Aufenthaltsbescheinigungen, Geburts-, Sterbe- und Heiratsurkunden sowie Erbnachweise (wenn der Berechtigte nicht der Verfolgte ist), Nachweis der Eigenschaft als Heimkehrer, Vertriebener, Sowjetzonenflüchtling, heimatloser Ausländer oder politischer Flüchtling, Nachweis der Aufhebung oder Änderung einer strafgerichtlichen Verurteilung sowie sonstige dem Beweis der Ansprüche dienende Unterlagen.

Folgende Beweismittel

Anlagen 1 - 3

wurden bereits an das Landesentschädigungsamt Schleswig-Holstein ~~XXXX~~

(Behörde)

(Gericht)

W 3 a - H 224 e -

(Aktenzeichen)

~~XXXX~~ ~~XXXX~~ eingereicht.

C

Ich versichere, daß die vorstehenden und in den beigelegten Anlagen enthaltenen Angaben richtig sind. Mir ist bekannt, daß nach § 7 des Gesetzes der Anspruch auf Entschädigung ganz oder teilweise versagt werden kann, wenn der Berechtigte sich, um Entschädigung zu erlangen, vor oder nach Inkrafttreten des Gesetzes unlauterer Mittel bedient oder wissenlich oder grobfahrlässig unrichtige oder irreführende Angaben über Grund oder Höhe des Schadens gemacht, veranlaßt oder zugelassen hat.

Nachträgliche Veränderungen, die sich auf diesen Antrag beziehen, werde ich der Entschädigungsbehörde bzw. dem Entschädigungsgericht unverzüglich anzeigen.

Stromarn den 11. III. 1957

(Ort)

(Datum)

Frau Charlotte Hepp
(Unterschrift)

Dem Antrag sind Anlagen beigelegt, und zwar:

1. Testament
2. Bescheinigung vom 22. III. 46
3. Vergleich vom " 2. XI. 50
4. Schreiben " 27. XII. 51
5. Darstellung zu B 1 - 2.
6. Beschluss d. Wiedergutmachg. -Kammer v. 11. III. 57
7. Beschluss d. OLG Hamburg v. 9. VI. 50
8. Vollmacht von Frau Hess
9.
10.

Abschrift

Paul A.

54

Testament

§ 1

Wir, die Eheleute

Wolff Willy Jacob Hess

und

Frau Charlotte Christina Caroline Hess geb. Reinwein

haben am 12. November 1899 geheiratet und haben zunächst in allgemeiner Gütergemeinschaft des alten hamburgischen Rechts gelebt. Durch Vertrag vom 16. Jenner 1909 haben wir Gütertrennung miteinander vereinbart. Durch Ehevertrag vom 22. Febr. 1946 haben wir vereinbart, dass für unser Ehe die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über die allgemeine Gütergemeinschaft gelten sollen.

Aus unserer Ehe sind vier Töchter hervorgegangen:

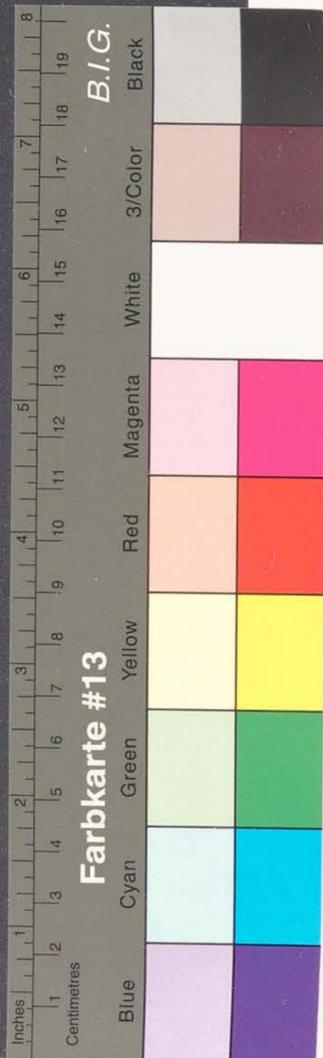
- 1.) Edith Friede, verh. Gieseler
- 2.) Margarete Julie, verh. Grimpe
- 3.) Annemarie Dorothea, verh. Klutmann
- 4.) Ilse Paula, gesch. Wandorf.

Nach dem Tode des Erstversterbenden von uns tritt die fortgesetzte Gütergemeinschaft des Überlebenden Teiles mit unseren Töchtern ein. Da der Überlebende Teil die Stellung des Mannes bei der allgemeinen Gütergemeinschaft hat, behält der Überlebende Teil die freie Verfügung über das Gesamtgut. Der Überlebende Teil von uns ist also nicht verpflichtet, irgend jemandem über seinen Verbrauch, Anlage und Verwendung des Vermögens Rechenschaft zu geben. Vorbehaltsgut oder Sondergut ist nicht vorhanden. Soweit solches am Todestage des Erstversterbenden vorhanden sein sollte, setzt der Erstversterbende von uns den Überlebenden zum alleinigen Erben bezüglich des Vorbehalts- und Sonderguts ein.

§ 2

Für den Fall des Todes des Überlebenden von uns treffen wir folgende Bestimmungen: Der Anteil des Überlebenden an der fortgesetzten Gütergemeinschaft fällt zu gleichen Teilen an unsere vier Kinder bzw. stammweise an deren Abkömmlinge. Das gleiche gilt vom etwaigen Vorbehalts- oder Sondergut.

Für die Auseinandersetzung des Gesamtguts der fortgesetzten Gütergemeinschaft und für die Auseinandersetzung der unseren Kindern bzw. deren Abkömmlingen zufallenden Erbschaft nach dem Überlebenden treffen wir folgende Bestimmungen:



Kreisarchiv Stormarn B2

* 2 *

§ 3

Die Anteile an dem Gesamtgut der fortgesetzten Gütergemeinschaft und die Erbteile nach dem Überlebenden sollen als einheitliche Masse der durch unsere Testamentsvollstrecker vorzunehmenden Verteilung zugrunde gelegt werden. Alles, was unseren Töchtern oder Enkelkinder aus dem Gesamtgut oder unserem Nachlass zufällt, soll ihr Vorbehalts- oder Sondergut sein und in dem zwischen ihnen und ihren Ehegatten bestehenden Güterrecht Vorbehaltsqualität haben.

§ 4

Unsere Tochter Ilse soll mit Rücksicht auf die Opfer, die sie für uns und unsere ganze Familie gebracht hat, ein Vorausvermächtnis in Höhe von 5 % der gesamten zur Verteilung kommenden Masse erhalten. Dieses Vermächtnis gilt als Vermächtnis des Überlebenden von uns.

§ 5

Unsere Tochter Edith hat bei Lebzeiten von uns das Bauland Vossberg, eingetragen im Grundbuch von Ahrensburg Bd. 62 Bl. 1977 geschenkt erhalten. Die Schenkungssteuer ist laut Steuerbescheid des Finanzamts Kiel vom 31. Juli 1939, Aktenzeichen Liste 22 E/S Nr. 53 1939, beglichen. Hiermit sind alle früheren Zuwendungen, die Edith von uns erhalten hat, versteuert worden. Wir bestimmen, dass der Wert dieses Grundstücks unserer Tochter Edith auf den ihr zufallenden Anteil an dem Gesamtgut und an dem Nachlass des Überlebenden angerechnet werden soll. Bei Bemessung des Wertes ist von unseren Testamentsvollstreckern ein feiner Massstab unter Berücksichtigung der etwa durch Lastenausgleich oder ähnliche Massnahmen herbeigeführten Wertminderung anzulegen. Alle sonstigen Zuwendungen die wir einer unserer Töchter zu unseren Lebzeiten gemacht haben oder noch machen werden, sollen bei der Verteilung des Gesamtguts und der Erbschaft nicht zur Anrechnung gebracht werden, es sei denn, dass wir dies ausdrücklich schriftlich anordnen.

§ 6

Wir hatten während der Weimarer Herrschaft unser Vermögen an unsere Tochter Edith übertragen. Die Rückübertragung ist erfolgt mit Ausnahme von Mk. 1 000 7/8 Deutsche Sparkassen- und Giroverband Bonds per 1947 und Mk. 1 000 1/2 % Preussische Staatsanleihe von 1920, beide bei der Reichsbankstelle Hamburg ruhend, die durch die Militärregierung beschlagnahmt wurden und nach deren Bestimmungen nicht übertragen werden dürfen. Eine eventuelle Entscheidung hat Edith uns abredemässig zu überweisen. Nach dem Ableben des Längstlebenden von uns hat Edith eine solche Entschädigung unseren Testamentsvollstreckern zur Verteilung zur Verfügung zu stellen.

- 3 -

§ 7

Das zum Gesamtgut und zum Nachlass nach dem Tode des Längstlebenden gehörende Grundstück Hagener Allee 40 darf von unseren Testamentsvollstreckern nur dann verkauft werden, wenn unsere Töchter mit Stimmenmehrheit einem solchen Verkauf zustimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme von Edith. Während der Abwesenheit von Ilse steht ferner Edith das Stimmrecht von Ilse zu. Solange das Grundstück unverkauft ist, steht das Wohnrecht an dem Hause gegen Zahlung einer angemessenen Miete an die Testamentsvollstrecker unseren Töchtern Marga und, falls Ilse nach Ahrensburg übersiedeln sollte, auch Ilse zu. Bei beschweissem Aufenthalt von Ilse erwarten wir eine gastliche Aufnahme unserer Tochter in ihrem elterlichen Hause, ohne dass dadurch eine Pflicht zur Mietzahlung für Ilse entsteht.

§ 8

Da Edith und Annemarie ihren Haushalt besitzen, sollen Marga und Ilse unseren Haushalt erben, Marga unter Anrechnung auf ihren Anteil an Gesamtgut und dem Nachlass des Überlebenden. Dagegen kann Marga Ilses Anteil an Haushalt so lange benutzen, bis Ilse über ihn verfügt. Die übrigen Sachen, insbesondere Wäsche, Silberzeug, Leuchter, Bronzen, Bilder, Teppiche und Bücher mit ihren Schränken sowie die Gegenstände unseres persönlichen Gebrauchs sollen unter unsere vier Töchter gleichmässig verteilt werden. Soweit unsere Töchter sich nicht einigen, haben unsere Testamentsvollstrecker die Entscheidung über die Verteilung zu treffen.

§ 9

Soweit eine unserer Töchter oder deren Abkömmlinge unsere Anordnungen über die Verteilung unseres hinterlassenen Vermögens nicht anerkennen sollte, sollen sie aus dem Nachlass des Überlebenden nur den Pflichtteil erhalten.

§ 10

Zu unseren Testamentsvollstreckern ernennen wir die Herren

- 1.) Rechtsanwalt Dr. Alfred D o r m a n n,
Hamburg 1, Ballindamm 15,
- 2.) Albert B a s y, Hamburg, Sierichstr. 64,
- 3.) Dipl.-Ing. Heinrich P l i s s e l,
Ahrensburg, Waldstr. 9.

Sollte einer unserer Testamentsvollstrecker fortfallen, soll der Überlebende von uns und nach seinem Tode unsere Tochter Edith einen Ersatzvollstrecker für den fortgefallenen Testamentsvollstrecker ernennen. Wir hi



= 4 #

ten unsere Testamentsvollstrecker, falls ich, der Ehemann, zu-
erst versterben sollte, meiner Ehefrau auch schon während des
Bestehens der fortgesetzten Gütergemeinschaft mit Rat und Tat
zur Seite zu stehen.

§ 11

Alle von uns früher getroffenen letztwilligen Verfügungen werden
hiermit ausdrücklich aufgehoben.

In § 8 sind 23 Worte als ungültig gestrichen.

Abrensbury, den 20. November 1946

(gez.) Wolff Willy Jacob H e s s

Das vorstehende Testament von meinem Ehemann geschrie-
ben soll auch mein Testament sein.

Abrensbury, den 20. November 1946

(gez.) Charlotte Christine
Caroline H e s s
geb. Reinwein

l.S.

Fr.

Die richtige Abschrift
Der Rechtsanwalt

56

Abschrift von Abschrift Anlage 2
No. 5658

Notgemeinschaft der durch die Nürnberger Gesetze Betroffenen
Fotokopien sind ungültig.

Certificate.

This is to certify, that the
bearer of this document
Mr. Willy H e s s
born 18.3.65 in Hamburg
has submitted to our examina-
tion the necessary documents
which prove him to be full-
jewish origin

Hamburg, March 22nd 1946
Union of People persecuted
by the Nuremberg Racial
Laws.
gez.: 2 Unterschriften
Valid only in conjunction
with the bearer's identity
card and duly provided with
the stamp of the Union of
People persecuted by the
Nuremberg Racial Laws.
(L.S.)

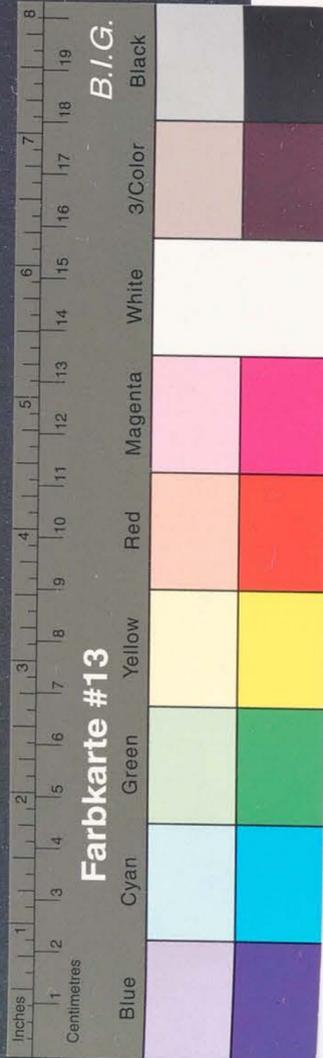
Fr.

Bescheinigung.

Hiermit wird bescheinigt, dass der
Inhaber dieses Ausweises
Herr Willy H e s s
geb. 18. 3. 65 in Hamburg
die nötigen Abstammungsnachweise
beigebracht hat, die ihn ausweisen
als volljüdischer Abstammung

Hamburg, 22. März 1946
Notgemeinschaft der durch die
Nürnberger Gesetze Betroffenen.
gez.: 2 Unterschriften
Nur gültig in Verbindung mit dem
Personalausweis des Inhabers und
wenn mit dem Dienststempel der Not-
gemeinschaft der durch die Nürnberger
Gesetze Betroffenen versehen.

Die richtige Abschrift
Der Rechtsanwalt



Kreisarchiv Stormarn B2

57

Anlage 3

Abschrift von Abschrift

Vergleich

Zwischen

Frau Charlotte Hess
vertreten durch Rechtsanwalt Dr. A. Dormann,

welche nach dem am 18. Oktober 1950 erfolgten Tode ihres Ehemannes, Willy Hess, mit ihren vier Töchtern die zwischen ihr und ihrem Ehemann bestehende allgemeine Gütergemeinschaft fortsetzt, und

Herrn Wilhelm Nienstedt,
vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Werner John,

wird zur vollständigen Abfindung aller von Herrn Hess vor der Wiedergutmachungskammer des Landgerichts Hamburg geltend gemachten Rückerstattungsansprüche aus dem Gesetz Nr. 59 der Militärregierung folgender Vergleich geschlossen:

Herr Wilhelm Nienstedt zahlt eine einmalige Abfindungssumme von DM.50.000,--. Vertragschliessende sind darüber einig, dass hierauf DM.40.000,-- bereits gezahlt worden sind. Die restlichen DM.10.000,-- werden nach Unterzeichnung dieses Vertrages gezahlt.

Herr Nienstedt verpflichtet sich ferner, Frau Charlotte Hess bis zu deren Lebensende monatlich DM. 500,--, die erste Rate am 1. Nov. 1950, zu zahlen. Die Pflicht zur Zahlung dieser Rente erlischt mit dem Tode des Herrn Nienstedt.

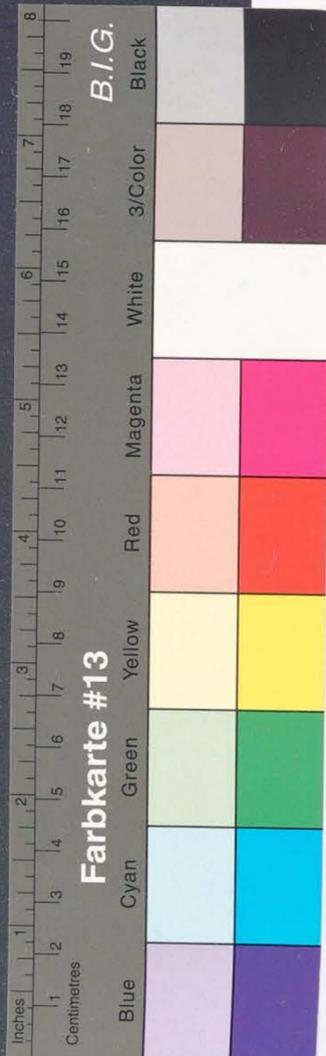
Herr Nienstedt nimmt seine bei dem Board of Review eingelegte Petition for Review unter Anzeige von dem geschlossenen Vergleich zurück.

Kostenerstattung findet beiderseits nicht statt.

Hamburg, den 2. November 1950.

Für Frau Charlotte Hess: gez.: Dr. Dormann
Für W. Nienstedt: gez.: Dr. John.

Für richtige Abschrift
Der Rechtsanwalt
A. Dormann



Kreisarchiv Stormarn B2

Anlage 3

Abschrift von Abschrift

Vergleich

Zwischen

Frau Charlotte Hess
vertreten durch Rechtsanwalt Dr. A. Dormann

Herrn Wilhelm Nienstedt
vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Werner John

welche nach dem am 18. Oktober 1950 erfolgten Tode ihres
Ehemannes, Willy Hess, mit ihren vier Töchtern die zwischen
ihm und ihrem Ehemann bestehende allgemeine Gütergemeinschaft
fortgesetzt und

wird zur vollständigen Abfindung aller von Herrn Hess vor
der Widerentschuldungskammer des Landgerichts Hamburg geltend
gemachten Rückforderungsansprüche aus dem Gesetz Nr. 29
der Mitterregierung folgender Vergleich geschlossen:

Herr Wilhelm Nienstedt zahlt eine einmalige Abfindungssumme
von DM 50.000,--. Vertragschließende sind darüber einig,
dass hierzul DM 40.000,-- bereits gezahlt worden sind. Die
restlichen DM 10.000,-- werden nach Unterzeichnung dieses
Vertrages gezahlt.

Herr Nienstedt verpflichtet sich ferner, Frau Charlotte Hess
bis zu deren Lebensende monatlich DM 500,-- die erste Rate
am 1. Nov. 1950 zu zahlen. Die Pflicht zur Zahlung dieser
Rente erlischt mit dem Tode des Herrn Nienstedt.

Herr Nienstedt nimmt seine bei dem Board of Review eingeleitete
Petition for Review unter Anzeige von dem geschlossenen
Vergleich zurück.

Kostenersatzung findet beiderseits nicht statt.

Hamburg, den 2. November 1950.

Herr Frau Charlotte Hess: gez.: Dr. Dormann
Herr W. Nienstedt: gez.: Dr. John

Ka.
Fr.

58

Anlage 4

Abschrift

Dr. Werner John
Dr. Hans Reimer
Rechtsanwälte

(24a) Hamburg-Othmarschen, den 27.12.51
Waltzstrasse 3
Telefon: 491521

Herren
Rechtsanwälte Dres. Dormann,
Voss, von Döhren, Rampe,
Hamburg 1
Ballindamm 15.

Sehr geehrte Herren Kollegen !

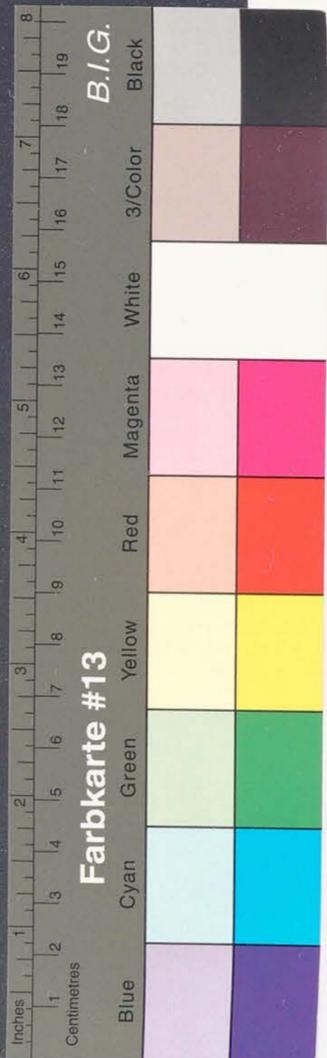
In der Rückerstattungssache H e s s - N i e n s t e d t
bitte ich Ihre Auftraggeberin davon in Kenntnis zu setzen,
dass Herr N i e n s t e d t am 21. Dezember 1951 verstorben
ist, so dass gemäss dem Vergleich vom 2. November 1950 die
Verpflichtung zur Zahlung der monatlichen Rente von DM 500,--
in Fortfall gekommen ist.

Mit kollegialer Hochachtung

gez. Dr. John
Rechtsanwalt

Für richtige Abschrift:
Der Rechtsanwalt
[Signature]

Fr.



Kreisarchiv Stormarn B2

Anlage 4

Abchrift

Dr. Werner John
Dr. Hans Reimer
Rechtsanwalt
Hamburg
Hollthausen 15

Herrn
Rechtsanwältin Frau. Dörmann,
Voss, von Dörren, Kamp,
Hamburg 15

Sehr geehrte Herren Kollegen!

In der Rükkerstattungsache Hess - N i e n s t e d t
bitte für Ihre Auftragsgeberin davon in Kenntnis zu setzen,
dass Herr N i e n s t e d t am 21. Dezember 1951 verstorben
ist, so dass gemäss dem Vergleich vom 2. November 1950 die
Verpflichtung zur Zahlung der monatlichen Rente von DM 500.--
in Vorfall gekommen ist.

Mit kollegialer Hochachtung

gez. Dr. John
Rechtsanwalt

Dr.

59

Anlage 5

Ergänzung zum Formular
und
Stellungnahme zu den Ziffern
1 - 2 von B des Formulars
sowie
Entschädigungsantrag

Der in der Beantwortung der Fragen des Formulars schon kurz ange-
schnittene Sachverhalt ergibt sich des näheren aus den im Rükker-
stattungsverfahren ergangenen Entscheidungen der Wiedergutmachungs-
kammer vom 11. 2. 50 und des Oberlandesgerichts Hamburg vom 9. 6. 50,
die ich in Anlage 6 und 7 in einer Ablichtung beifüge.

Ich beantrage auf Grund dieses Sachverhalts in Vollmacht von Frau
Charlotte H e s s - Vollmacht füge ich bei - ,

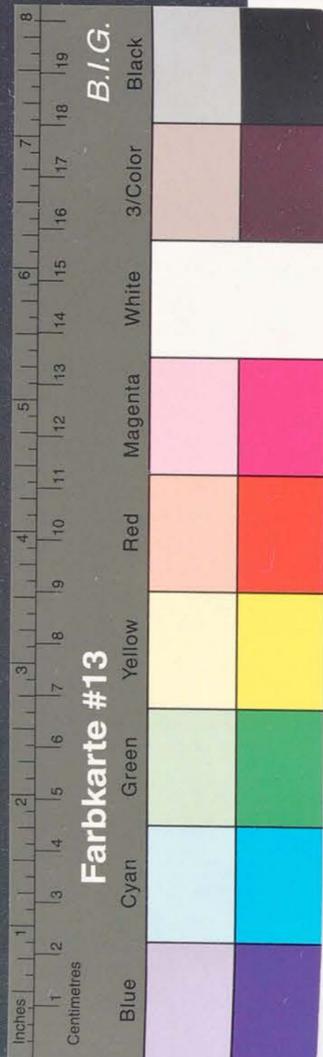
der Antragstellerin als weitere Entschädi-
gung gemäss §§ 65 - 125 Bundesentschädigungs-
gesetz eine monatliche Rente von DM 500.--,
rückwirkend ab 1. 1. 52, zu bewilligen.

Durch den Vergleich vom 2. 11. 50 hatte in dem Rükkerstattungsver-
fahren Wilhelm N i e n s t e d t sich verpflichtet, abgesehen
von einer einmaligen Zahlung, der Antragstellerin bis zu ihrem Le-
bensende eine monatliche Rente von DM 500.-- zu zahlen. In dem
Vergleich war vorgesehen, dass die Pflicht zur Zahlung dieser Ren-
te mit dem Tode des Herrn Nienstedt erlischt, weil Herr Nienstedt
seine Erben nicht mit dieser Rükkerstattungspflicht belasten wollte.
Infolge der durch den Tod von Herrn Nienstedt fortgefallenen Rente
ist also insoweit eine Entschädigung von Frau Charlotte Hess durch
Rükkerstattung nicht erfolgt.

Da durch das Bundesentschädigungsgesetz, Titel 7, für derartige
Fälle nunmehr die Zahlung einer Entschädigung nach diesem Gesetz
vorgesehen ist, ist der von Frau Hess geltend gemachte Anspruch
berechtigt.

Hamburg, den 12. Juni 1957
Dr.D/Er.





Kreisarchiv Stormarn B2

2

Entscheidung
sowie
I - 2 von B des Formulars
Steuerabnahme an den Eltern
und
Frage zum Formular

Der in der Beantwortung der Fragen des Formulars schon kurz ange-
schitene Sachverhalt ergibt sich des Näheren aus den im Rück-
stattungsverfahrens erlassenen Entscheidungen der Wiedergutmachungs-
kammer vom 11. 2. 50 und des Oberlandesgerichts Hamburg vom 9. 6. 50,
die sich in Anlage 6 und 7 in einer Ablichtung befinden.

Ich beantrage auf Grund dieses Sachverhalts in Vollmacht von Frau
Charlotte H e s s a - Vollmacht liegt bei -

der Antragsstellerin als weitere Entscheidung
gemäß §§ 62 - 122 Bundesentscheidungsgesetz
eine monatliche Rente von DM 500,-
rückwirkend ab 1. 1. 52, zu bewilligen.

Durch den Vergleich vom 2. 11. 50 hatte in dem Rückstattungsver-
fahren Wilhelm N i e n s t e d t sich verpflichtet, abzugeben
von einer einmaligen Zahlung, der Antragsstellerin die zu ihrem Ja-
bensende eine monatliche Rente von DM 500,- zu zahlen. In dem
Vergleich war vorgesehen, dass die Pflicht zur Zahlung dieser Ren-
te mit dem Tode des Herrn Niensstedt erlischt, weil Herr Niensstedt
seine Erben nicht mit dieser Rückstattungsspflicht belasten wollte.
Tatsache der durch den Tod von Herrn Niensstedt fortgeführten Rente
ist also insoweit eine Entscheidung von Frau Charlotte Hess durch
Rückstattung nicht erfolgt.

Da durch das Bundesentscheidungsgesetz, Titel 7, für derartige
Fälle nunmehr die Zahlung einer Entscheidung nach diesem Gesetz
vorgesehen ist, ist der von Frau Hess geltend gemachte Anspruch
berechtigt.

Hamburg, den 12. Juni 1952
Dr. D. Tr.

60

Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer.

WiK 3/50
Hamburg, den 11. März 1950

B e s c h l u s s .

In der Sache
des Willy H e s s,
Hamburg-Ahrensburg, Hagener Allee 40,
Berechtigten,
Bevollmächtigte; Rechtsanwälte
Dres. Dormann, Voss, von Döhren, Rampe, Hamburg 1,
Ballindamm 15,
gegen
Wilhelm N i e n s t e d t,
Hamburg, Sandtorquai 14,
Rückstattungspflichtigen,
Bevollmächtigte; Rechtsanwalt
Dr. Werner John, Hamburg-Gr.-Flottbek, Lüdemannstr. 4,

beschließt das Landgericht Hamburg, Wiedergutmachungskammer, auf
Grund der mündlichen Verhandlung vom 10. März 1950, durch folgen-
de Richter:

1. Landgerichtsdirektor Dr. Joost,
2. Landgerichtsrat Dr. Warmbrunn,
3. Amtsgerichtsrat Ehrhardt.

I. Die Rückstattung des Gesellschafteranteils des Be-
rechtigten an der Firma Max Kroymann nach Massgabe des
Vertrages vom 27. Dezember 1934 wird angeordnet.

II. Der Verpflichtete wird verurteilt, die zur Wiederein-
tragung des Berechtigten im Handelsregister erforder-
lichen Erklärungen abzugeben.

III. Der Antrag auf vorläufige Anordnung wird zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Der Berechtigte, der Jude ist und heute im 85. Lebensjahr
steht, war Alleininhaber der Kaffeemaklerfirma Max Kroymann.
Durch Vertrag vom 6. Juli 1927 nahm er den Rückstattungspflich-
tigen und einen Herrn Markmann als Teilhaber in seine Firma auf.
Der Gesellschafter Markmann schied am 1. Oktober 1928 aus der Ge-
sellschaft wieder aus. Gesellschafter blieben der Berechtigte
und der Rückstattungspflichtige zu gleichen Teilen. Durch Ver-
trag vom 27. Dezember 1934 vereinbarten die Gesellschafter, nach-
dem der Berechtigte fast das siebzigste Lebensjahr erreicht hat-
te, dass dieser mit Ablauf des Jahres 1934 in den Ruhestand
tritt. Es wurde ferner vereinbart, dass die Pensionierung des
Berechtigten in der Form vorgenommen werden sollte, dass die Ver-
teilung des Reingewinns aus der Firma ab 1. Juli 1935 mit 2/3 für
den Rückstattungspflichtigen und 1/3 für den Berechtigten er-
folgen sollte. Die Abmachungen der Gesellschafter, die diese für
den Fall ihres Todes zu Gunsten ihrer Ehefrauen getroffen hatten,
sollten beibehalten werden.



Kreisarchiv Stormarn B2

Am 21. August 1937 wurde zwischen dem Berechtigten und dem Rückerstattungspflichtigen eine Vereinbarung getroffen, derzufolge der Berechtigte mit dem 31. August 1937 aus der Firma austrat. Für den Berechtigten wurde eine Versorgungsrente von jährlich RM 15.000.- für die Dauer von 10 Jahren festgesetzt. Der Rentenanspruch sollte nach seinem Tode auf seine Witwe und nach deren Tode auf die gemeinschaftlichen Abkömmlinge übergehen. Nachdem eine Jahresrente gezahlt worden war, trat der Rückerstattungspflichtige im Jahre 1939 erneut an den Berechtigten heran mit dem Ziele, eine Änderung der getroffenen Vereinbarung herbeizuführen. Der Berechtigte hatte, um seinen Anspruch auf die Rente sicher zu stellen, mit seiner Ehefrau, die Arierin ist, Gütertrennung vereinbart und den Rentenanspruch seiner Ehefrau zugewiesen. Durch Vertrag vom 28. Februar 1939 vereinbarten die Ehefrau des Berechtigten und der Rückerstattungspflichtige die Aufhebung der Rentenverpflichtung gegen Zahlung einer einmaligen Abfindung in Höhe von RM 27.500.- an die Ehefrau des Berechtigten. Durch die Zahlung der Abfindungssumme sollten sämtliche gegenseitigen Ansprüche zwischen dem Rückerstattungspflichtigen und dem Berechtigten und dessen Ehefrau erledigt sein.

Der Berechtigte hat beantragt,

die Rückerstattung seines Gesellschafteranteils an der offenen Handelsgesellschaft in Firma Max Kroymann nach Massgabe des Abkommens vom 27. Dezember 1934 anzuordnen.

Er hat ferner beantragt,

den Rückerstattungspflichtigen im Wege der vorläufigen Anordnung zur Zahlung von monatlich DM 500.-- ab 1. Januar 1950 zu verurteilen.

Der Rückerstattungspflichtige hat

A b w e i s u n g

beantragt.

Er macht geltend, da eine Verfolgungsmassnahme habe überhaupt nicht vorgelegen. Wenn er die damaligen politischen Verhältnisse hätte ausnutzen wollen, so hätte er von seinem Kündigungsrecht Gebrauch machen können, sodass der Berechtigte heute überhaupt keine Ansprüche mehr stellen können. Im übrigen habe er, der Rückerstattungspflichtige, nachdem die Firma in den Jahren 1940 bis 1945 geruht habe, ein völlig neues Unternehmen unter Anknüpfung gänzlich anderer Geschäftsbeziehungen aufgebaut, an das der Berechtigte keine Ansprüche mehr stellen könne.

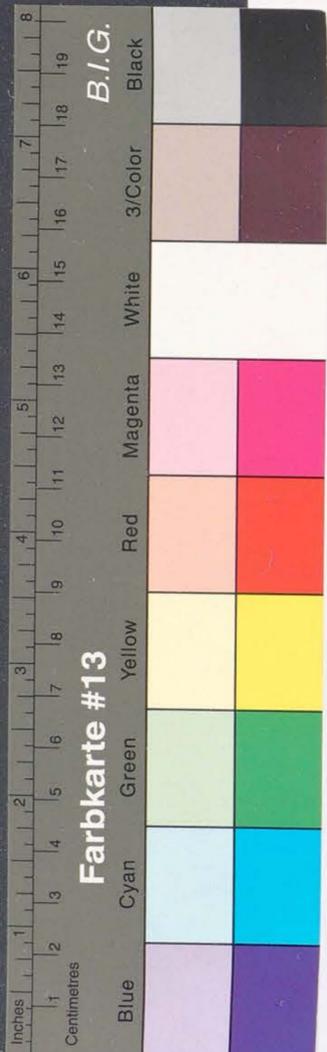
Dem Antrag des Berechtigten auf Rückerstattung seines Gesellschafteranteils war stattzugeben. Der Berechtigte gehört als Jude zu dem Kreis von Personen, die auf Grund des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung zur Rückerstattung entzogener Vermögensgegenstände berechtigt ist. Zu seinen Gunsten gilt gemäss Art. 3 REG die Vermutung, dass die von ihm in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 abgeschlossenen Rechtsgeschäfte, soweit sie die Veräusserung oder Aufgabe von Vermögensgegenständen betreffen,

ungerechtfertigte Entziehung i.S. des Art. 2 REG sind. Dass die von dem Berechtigten bzw. seiner Ehefrau abgeschlossenen Verträge vom 27. Dezember 1934, 21. August 1937 und 28. Februar 1939 die Aufgabe von Vermögensgegenständen betreffen, liegt auf der Hand. Demgegenüber muss der Rückerstattungspflichtige beweisen, dass der Veräusserer einen angemessenen Kaufpreis erhalten hat, über den er frei verfügen konnte und ferner, soweit die Verträge nach dem 15. September 1935 abgeschlossen worden sind, dass das Rechtsgeschäft seinem wesentlichen Inhalte nach auch ohne die Herrschaft des Nationalsozialismus abgeschlossen worden wäre, oder dass der Erwerber in besonderer Weise und mit wesentlichen Erfolg den Schutz der Vermögensinteressen des Berechtigten wahrgenommen hat (Art. 3 Abs. 2 und 3 REG).

Es kann zweifelhaft sein, ob schon der Vertrag vom 27. Dezember 1934 unter Zwang abgeschlossen worden ist. Dieser Vertrag beruht im wesentlichen auf der Tatsache, dass der Berechtigte infolge seines hohen Alters nicht mehr aktiv in den Geschäften der Firma teilhaben konnte und in den Ruhestand treten wollte. Unter diesen Umständen erscheint die Verminderung der Gewinnbeteiligung des Berechtigten von 1/2 und 1/3 immerhin wirtschaftlich berechtigt, da von diesem Zeitpunkt an der Rückerstattungspflichtige allein die Geschäfte der Firma betrieb und daher auch einen höheren Gewinnanteil für sich in Anspruch nehmen konnte als der nicht mehr tätige Berechtigte. Insoweit wird man daher davon ausgehen können, dass dieser Vertrag seinem wesentlichen Inhalte nach auch ohne die Herrschaft des Nationalsozialismus abgeschlossen wäre. Anders liegt es dagegen bei den Verträgen vom 21. August 1937 und 28. Februar 1939. Diese Verträge sind offensichtlich unter dem Zwang abgeschlossen, unter dem der Berechtigte, wie alle Juden seit 1933 in Deutschland lebte. Dies ergibt sich insbesondere aus dem Vertrag vom 28. Februar 1939, in welchem ausdrücklich aufgenommen wurde, dass der Berechtigte Jude sei und dass die Auszahlung der vereinbarten Abfindungssumme abhängig sei von der Genehmigung des Reichsstatthalters auf Grund der Verordnung über die Anmeldung jüdischer Vermögen vom 26. April 1938, nachdem bereits durch den Oberfinanzpräsidenten Nordmark, Devisenstelle Kiel, eine Sicherungsanordnung hinsichtlich des Vermögens des Berechtigten ergangen war.

Demgegenüber kann die Einrede des Rückerstattungspflichtigen, er habe den Gesellschaftsvertrag kündigen können, keine Beachtung finden. Abgesehen davon, ob eine solche Kündigung überhaupt nach dem Gesellschaftsvertrag möglich gewesen wäre, steht fest, dass eine Kündigung nicht ausgesprochen ist, so dass damit jede Erörterung über die etwaigen Folgen einer derartigen Kündigung theoretisch ist. Ferner kann sich der Rückerstattungspflichtige auch nicht darauf berufen, dass er völlig neue Geschäftsverbindungen angeknüpft habe, die mit den ursprünglichen Geschäftsverbindungen der Firma in keiner Beziehung mehr ständen. Diese neuen Geschäfte sind zwar nur auf Grund der persönlichen Tätigkeit des Rückerstattungspflichtigen zustande gekommen, können aber zu einer Schmälerung des Gewinnanteils des Berechtigten nicht führen. Da die Geschäfte im übrigen im Rahmen des bisherigen Aufgabengebietes der Firma liegen, kommt auch eine wesentliche Änderung und eine damit zusammenhängende Steigerung des entzogenen Vermögensgegenstandes, d.h., ein Fall des Art. 22 REG nicht in Betracht.

Die Wiedergutmachungskammer ist daher zu dem Ergebnis gekommen dass die Verträge vom 21. August 1937 und 28. Februar 1939 als ungerechtfertigte Entziehung anzusehen sind. Der Berechtigte war d-



Kreisarchiv Stormarn B2

her in seine Rechte als Gesellschafter an der Firma Max Kroymann nach Massgabe des Vertrages vom 27.12.1934 wieder einzusetzen und der Verpflichtete zu verurteilen, die zur Wiedereintragung des Berechtigten im Handelsregister erforderlichen Erklärungen abzugeben.

Die Auseinandersetzung zwischen den Gesellschaftern über Gewinn und Verlust während der Dauer des Gesellschaftsverhältnisses obliegt nunmehr den Gesellschaftern untereinander. Die sich aus dieser Auseinandersetzung ergebenden Forderungen sind keine Rückerstattungsforderungen, sondern unterliegen, soweit darüber Streit besteht, dem ordentlichen Rechtsweg. Infolgedessen musste auch der Antrag des Berechtigten auf vorläufige Zahlung eines Geldbetrages aus seinem Gesellschafterteil zurückgewiesen werden, da der Berechtigte durch eine solche vorläufige Anordnung die teilweise Vorwegnahme der Auseinandersetzung erreichen würde, für die aber die Wiedergutmachungskammer nicht zuständig ist.

(Unterzeichnet:)

Joost, Dr. Dr. Warmbrunn Ehrhardt

Für richtige Ausfertigung:

L.S. gez. Unterschrift, Justizinspektor als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

Für richtige Abschrift

Der Rechtsanwalt

Aut 7 62

Hanseatisches Oberlandesgericht

5. Zivilsenat

B e s c h l u s s .

5 W 12/50
WiK 3/50

In der Wiedergutmachungssache

des Willy H e s s ,
Hamburg-Ahrensburg, Hagener Allee 40,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte
Dres. Dormann, Voss, von Döhren, Rampe,
Hamburg,

gegen

Wilhelm N i e n s t e d t ,
Hamburg, Sandtorquai 14,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte
Dres. John und Reimer,
Hamburg-Gr. Flottbek,

Berechtigten,

Rückerstattungspflichtigen,
Beschwerdeführer,

beschliesst das Hanseatische Oberlandesgericht zu Hamburg,
5. Zivilsenat, durch folgende Richter:

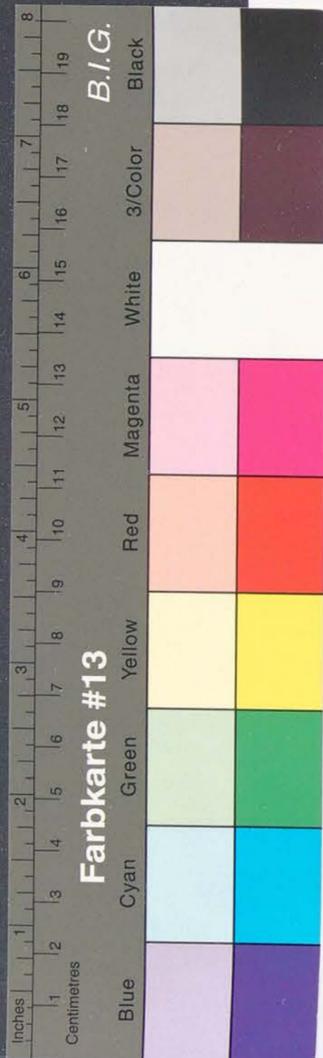
1. Senatspräsident Willers,
2. Oberlandesgerichtsrat Dr. König,
3. Oberlandesgerichtsrat Dr. Clemens

am 9. Juni 1950:

Die sofortige Beschwerde des Rückerstattungspflichtigen gegen den Beschluss der Wiedergutmachungskammer des Landgerichts Hamburg vom 11. März 1950 wird als unbegründet zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Der Berechtigte ist Jude und 85 Jahre alt. Er war Allein-



Kreisarchiv Stormarn B2

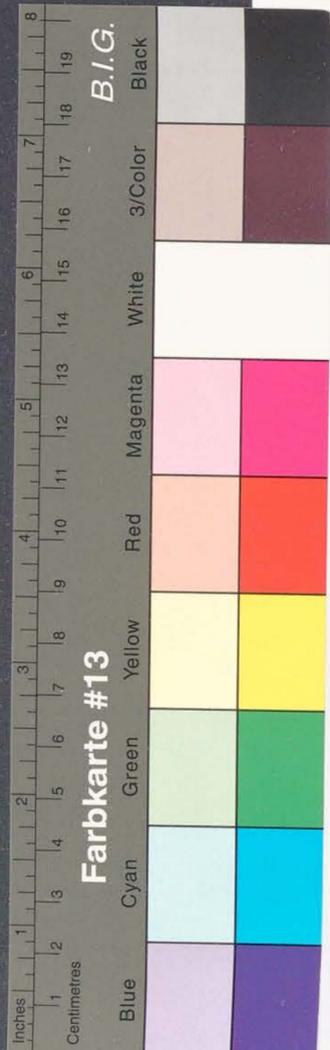
Handwritten notes and a faint, mirrored document bleed-through from the reverse side of the page. The bleed-through text is upside down and includes phrases like "Beschreibung", "Hanseatisches Oberlandesgericht", and "in der Wiedergutmachungskammer".

63

inhaber der Kaffeemaklerfirma Max Kroymann. Durch Vertrag vom 6. Juli 1927 (act. 6 u. 7) nahm er den Rückerstattungspflichtigen und einen Herrn Markmann als Teilhaber auf. Der Letztere schied zum 1. Oktober 1928 wieder aus. Zwischen den Parteien dieses Verfahrens sind dann in der Folgezeit folgende Verträge geschlossen:

1. Vertrag vom 27. Dezember 1934 (act. 9).
In diesem Vertrag wurde vereinbart, dass der Berechtigte mit Ablauf 1934 in den Ruhestand trat und von der Firma ab 1. Juli 1935 einen Gewinnanteil von 33 1/3 % erhalten sollte. Er blieb Mitinhaber der Firma, behielt sich aber seinen Austritt vor. Die in dem Verträge vom 6. Juli 1927 enthaltene Vereinbarung zu Gunsten der Witwe eines Teilhabers wurde ausdrücklich aufrechterhalten und er wurde vereinbart, dass spätere Teilhaber sowohl die letztgenannte Verpflichtung wie auch die Pensionsverpflichtung gegenüber dem Berechtigten übernehmen mussten.
2. Vertrag vom 21. August 1937 (act. 9 R).
Auf Grund dieses Vertrages trat der Berechtigte mit dem 31. August 1937 aus der Firma Max Kroymann aus. Der Rückerstattungspflichtige führte das Geschäft unter Übernahme der Aktiven und Passiven unter unveränderter Firma fort.
Mit Rücksicht auf die jahrzehntelange Tätigkeit des Berechtigten übernahm der Rückerstattungspflichtige die Zahlung einer Versorgungsrente von jährlich 15.000.-- RM für die Dauer von 10 Jahren an den Berechtigten. Die Rente sollte im Todesfalle auf die Witwe oder die Abkömmlinge des Verpflichteten übergehen, jedoch nicht höher sein als 1/3 des dem Rückerstattungspflichtigen zufließenden Einkommens aus der Firma.
3. Vertrag vom 28. Februar 1939 (act. 10).
Dieser Vertrag geht davon aus, dass der Verpflichtete Jude, seine Frau Arierin ist, dass zwischen beiden 1939 Gütertrennung und Auseinandersetzung des Gesamtgutes vereinbart ist und dass diese Auseinandersetzung bisher nicht genehmigt ist. Der Rentenanspruch aus dem Verträge vom 21. August 1937 ist bei dieser Auseinandersetzung der Ehefrau des Berechtigten zugewiesen. Mit ihr wird in dem Verträge vereinbart die Aufhebung der im Verträge vom 21. August 1937 festgesetzte Rente gegen Zahlung einer einmaligen Abfindung von 27.500.-- RM. Die Zahlung soll erfolgen, sobald die erforderliche Genehmigung des Reichsstatthalters erteilt ist und der Oberfinanzpräsident Nordmark die angeordnete Zahlung der Rente auf das für den Berechtigten eingerichtete Sperrkonto aufgehoben hat. Der Berechtigte trat für den Fall der Nichtgenehmigung der vereinbarten Auseinandersetzung diesen Vereinbarungen seiner Ehefrau mit dem Rückerstattungspflichtigen genehmigend bei.

Durch Beschluss vom 11. März 1950 hat die Wiedergutmachungskammer



Kreisarchiv Stormarn B2

Der Beschwerdeführer beantragt in erster Linie, dass das Landgericht nicht zu seinen Beweismitteln eingeleitet sei, ein Gutachten der Handelskammer einzuholen darüber, dass die von Beschwerdeführer geforderte Abfindung angemessen war. Dieser Antrag ist mit Beschluss vom 9. März 1950 (S. 11 ff.) abgelehnt und dem Gericht am 10. März 1950 (S. 12) überlassen. Er besteht auch, wie seine Vorinstanz sowie die Aufklärungsinstanz in der Beschwerdeschrift ergeben, nur auf den Vertrag Nr. 3. Nebenwichtiges hinsichtlich des Vertrages Nr. 2 hat der Beschwerdeführer im Verfahren vor dem Landgericht nicht geltend gemacht. Er hat in seinem Beschluss zu diesem Antrag keine Stellung genommen. Er hätte dazu auch keine Veranlassung, denn selbst wenn der Beschwerdeführer durch den von ihm angeführten Beweis nachgewiesen hätte, dass die im Vertrage Nr. 3 festgesetzte Abfindung angemessen war und demnach das Rechtsgeschäft der Verträge seinen wesentlichen Inhalt nach auch ohne die Herrschaft des Nationalsozialismus abgeschlossen wäre, so wäre der Beschwerdeführer immer noch im Hinblick auf die Abfindung verpflichtet gewesen, dass der Berechtigte über die ihm nach diesem Vertrag zustehende Abfindungsumme frei verfügen konnte. Diesen Beweis hätte er erbracht, wenn er nicht erbringen, dann der Vertrag Nr. 3 ergibt schon seinen Inhalt nach, dass dem Berechtigten eine solche Verfügbarmachung zusteht. Aus diesem Grunde war es nicht möglich, dass eine Abfindung seiner Art aus dem Vertrag Nr. 3 zu entnehmen war, auch die Abfindung der Summe der Genehmigung des Reichsarbeitsamtes und einer Anordnung des Oberlandesgerichts Ostpreußen vorzuziehen. Davon abgesehen enthält dieser Vertrag keinen Hinweis auf eine Abfindung.

Der Beschwerdeführer beantragt in erster Linie, dass das Landgericht nicht zu seinen Beweismitteln eingeleitet sei, ein Gutachten der Handelskammer einzuholen darüber, dass die von Beschwerdeführer geforderte Abfindung angemessen war. Dieser Antrag ist mit Beschluss vom 9. März 1950 (S. 11 ff.) abgelehnt und dem Gericht am 10. März 1950 (S. 12) überlassen. Er besteht auch, wie seine Vorinstanz sowie die Aufklärungsinstanz in der Beschwerdeschrift ergeben, nur auf den Vertrag Nr. 3. Nebenwichtiges hinsichtlich des Vertrages Nr. 2 hat der Beschwerdeführer im Verfahren vor dem Landgericht nicht geltend gemacht. Er hat in seinem Beschluss zu diesem Antrag keine Stellung genommen. Er hätte dazu auch keine Veranlassung, denn selbst wenn der Beschwerdeführer durch den von ihm angeführten Beweis nachgewiesen hätte, dass die im Vertrage Nr. 3 festgesetzte Abfindung angemessen war und demnach das Rechtsgeschäft der Verträge seinen wesentlichen Inhalt nach auch ohne die Herrschaft des Nationalsozialismus abgeschlossen wäre, so wäre der Beschwerdeführer immer noch im Hinblick auf die Abfindung verpflichtet gewesen, dass der Berechtigte über die ihm nach diesem Vertrag zustehende Abfindungsumme frei verfügen konnte. Diesen Beweis hätte er erbracht, wenn er nicht erbringen, dann der Vertrag Nr. 3 ergibt schon seinen Inhalt nach, dass dem Berechtigten eine solche Verfügbarmachung zusteht. Aus diesem Grunde war es nicht möglich, dass eine Abfindung seiner Art aus dem Vertrag Nr. 3 zu entnehmen war, auch die Abfindung der Summe der Genehmigung des Reichsarbeitsamtes und einer Anordnung des Oberlandesgerichts Ostpreußen vorzuziehen. Davon abgesehen enthält dieser Vertrag keinen Hinweis auf eine Abfindung.

Das Landgericht hat angenommen, dass der Verpflichtete diesen Beweis nicht erbracht habe.

Die Beschwerde trägt Verletzung der Aufklärungspflicht nach § 12 FGG. Die Anwendung des § 12 FGG auf das vorliegende Verfahren ist grundsätzlich zu bejahen (vgl. OLG Frankfurt in Rev. 50/52, 145, Entscheidung in Rev. 49/51).

Der Beschwerdeführer beantragt in erster Linie, dass das Landgericht nicht zu seinen Beweismitteln eingeleitet sei, ein Gutachten der Handelskammer einzuholen darüber, dass die von Beschwerdeführer geforderte Abfindung angemessen war. Dieser Antrag ist mit Beschluss vom 9. März 1950 (S. 11 ff.) abgelehnt und dem Gericht am 10. März 1950 (S. 12) überlassen. Er besteht auch, wie seine Vorinstanz sowie die Aufklärungsinstanz in der Beschwerdeschrift ergeben, nur auf den Vertrag Nr. 3. Nebenwichtiges hinsichtlich des Vertrages Nr. 2 hat der Beschwerdeführer im Verfahren vor dem Landgericht nicht geltend gemacht. Er hat in seinem Beschluss zu diesem Antrag keine Stellung genommen. Er hätte dazu auch keine Veranlassung, denn selbst wenn der Beschwerdeführer durch den von ihm angeführten Beweis nachgewiesen hätte, dass die im Vertrage Nr. 3 festgesetzte Abfindung angemessen war und demnach das Rechtsgeschäft der Verträge seinen wesentlichen Inhalt nach auch ohne die Herrschaft des Nationalsozialismus abgeschlossen wäre (Art. 2 Abs. 2 Nr. 3).

Das Landgericht hat angenommen, dass der Verpflichtete diesen Beweis nicht erbracht habe.

Die Beschwerde trägt Verletzung der Aufklärungspflicht nach § 12 FGG. Die Anwendung des § 12 FGG auf das vorliegende Verfahren ist grundsätzlich zu bejahen (vgl. OLG Frankfurt in Rev. 50/52, 145, Entscheidung in Rev. 49/51).

Der Beschwerdeführer beantragt in erster Linie, dass das Landgericht nicht zu seinen Beweismitteln eingeleitet sei, ein Gutachten der Handelskammer einzuholen darüber, dass die von Beschwerdeführer geforderte Abfindung angemessen war. Dieser Antrag ist mit Beschluss vom 9. März 1950 (S. 11 ff.) abgelehnt und dem Gericht am 10. März 1950 (S. 12) überlassen. Er besteht auch, wie seine Vorinstanz sowie die Aufklärungsinstanz in der Beschwerdeschrift ergeben, nur auf den Vertrag Nr. 3. Nebenwichtiges hinsichtlich des Vertrages Nr. 2 hat der Beschwerdeführer im Verfahren vor dem Landgericht nicht geltend gemacht. Er hat in seinem Beschluss zu diesem Antrag keine Stellung genommen. Er hätte dazu auch keine Veranlassung, denn selbst wenn der Beschwerdeführer durch den von ihm angeführten Beweis nachgewiesen hätte, dass die im Vertrage Nr. 3 festgesetzte Abfindung angemessen war und demnach das Rechtsgeschäft der Verträge seinen wesentlichen Inhalt nach auch ohne die Herrschaft des Nationalsozialismus abgeschlossen wäre, so wäre der Beschwerdeführer immer noch im Hinblick auf die Abfindung verpflichtet gewesen, dass der Berechtigte über die ihm nach diesem Vertrag zustehende Abfindungsumme frei verfügen konnte. Diesen Beweis hätte er erbracht, wenn er nicht erbringen, dann der Vertrag Nr. 3 ergibt schon seinen Inhalt nach, dass dem Berechtigten eine solche Verfügbarmachung zusteht. Aus diesem Grunde war es nicht möglich, dass eine Abfindung seiner Art aus dem Vertrag Nr. 3 zu entnehmen war, auch die Abfindung der Summe der Genehmigung des Reichsarbeitsamtes und einer Anordnung des Oberlandesgerichts Ostpreußen vorzuziehen. Davon abgesehen enthält dieser Vertrag keinen Hinweis auf eine Abfindung.

65

schon gegenüber dem Verträge Nr.2 eine so erhebliche Verschlechterung der Lage des Berechtigten, dass sein Zusammenhang mit der Herrschaft des Nationalsozialismus und den "Ausnahmen der Regierung oder der NSDAP gegen die Juden auf der Hand liegt. Das Landgericht hat daher dadurch, dass es auf diesen Beweis-antrag nicht eingegangen ist, nicht gegen § 12 FGG verstossen.

Die weiteren Ausführungen der Beschwerdeschrift laufen darauf hinaus, dem Landgericht eine weitgehende Aufklärungspflicht darüber aufzuerlegen, ob nicht die geschlossenen Verträge auch ohne die Herrschaft des Nationalsozialismus abgeschlossen wären und ob nicht der Berechtigte einen angemessenen Kaufpreis für die Aufgabe seiner Gesellschafterrechte erhalten habe. Eine Verletzung der Aufklärungspflicht kann aber insoweit nicht angenommen werden, als das Gesetz Nr. 59 gerade in diesen Punkten die Beweispflicht dem Rückerstattungspflichtigen auferlegt und nichts dafür vorliegt geschweige denn vorgebracht worden ist, um eine solche Annahme zu rechtfertigen.

Der Beschwerdeführer meint allerdings, die beanstandeten Verträge seien auch deshalb durchaus der Sachlage angemessen und wären auch ohne die Herrschaft des Nationalsozialismus abgeschlossen, weil der Verpflichtete andernfalls sich durch Kündigung des Gesellschaftervertrages seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Berechtigten gänzlich hätte entledigen können. Dabei verkennt er, dass eine Kündigung des Gesellschaftervertrages mit der Wirkung völligen Wegfalls der vereinbarten Gewinnbeteiligung unter den damaligen Umständen erst recht eine Entziehung im Sinne des REG gewesen wäre, sofern sie überhaupt mit dieser Wirkung rechtlich zulässig war (vgl. Weigert RGR. Kom z. HGB § 132 Anm. 15 S, 320).

Das Landgericht hat daher bei seiner Beweiswürdigkeit weder gegen den § 12 FGG noch gegen die Denkgesetze oder Erfahrungssätze verstossen. Auch die Voraussetzungen des Art. 22 REG hat die Wiedergutmachungskammer mit zutreffenden Gründen abgelehnt.

Da her war die Beschwerde als unbegründet zurückzuweisen.
Willers. Krönig. Clemens.

(Siegel) Für richtige Ausfertigung:
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle
des Hanseatischen Oberlandesgerichts
gez. Unterschrift
Justizoberinspektor

Die richtige Abschrift
Der Rechtsanwalt
[Handwritten Signature]

Kreisarchiv Stormarn B2



HGB. Kom. n. HGB § 133 Abs. 1 Nr. 1 (S. 350).
 Diese war die Besondere als im Besonderen...
 (Steger)
 Der Umstand, dass der Geschädigte...
 des Besonderen...
 Bes. Unterschrift
 Amtlich...
 Besondere...
 Besondere...

Landesentschädigungsamt
Schleswig-Holstein
 H 1077 - 13
 (Im Antwortschreiben anzugeben)

Kiel, den 11. März 1958
 Gartenstraße 7
 Telefon 47931
 Sprechstunden nur dienstags von 9-12 Uhr.

66

13. Febr. 1958.
 Sozial- und Jugendamt
 4-1/8 Hess
 D./-
 An das
 Landesentschädigungsamt
 Schleswig-Holstein,
 K i e l .
 Betr.: Entschädigungsverfahren Frau Charlotte H e s s , Ahrensburg.
 Ich übersende anliegend den Antrag auf Entschädigung nach dem BEG. mit der Bitte um Entscheidung. Der Antrag ging bereits am 21. Juni 1957 bei mir ein. Die Weiterleitung war bisher versehentlich unterblieben. Ich bitte um eine entsprechende Rücksichtnahme.
 Meine Handakten hinsichtlich des verstorbenen Ehemannes Willy H e s s befinden sich im dortigen Ref. unter dem Aktz. Be./1568.-
 Im Auftrage des Landrates:

otte H e s s
 ages H e s s durch
 ses Stormarn mit
 e Hess, hat am 21.
 des Kreises Stormarn
 Bundesgesetz zur Ent-
 stischen Verfolgung
 Juni 1956 (BGBl. I
 llerin im Jahre 1868
 t besonderer Be-
 die Weiterleitung
 entschädigungsamt
 lbare Weiterleitung
 en Anträge an das

13. Febr. 1958
 Bes. 74. 3. 58
 Zum Vorgeh.



Kreisarchiv Stormarn B2

Schon gegenüber dem Vertreter Nr. 2 eine so erhebliche Verunsicherung
terung der Lage des Herbeigeführten, dass sein Zusammenstoß mit
der Herrschaft des Nationalsozialismus und den "essenen der
Regierung oder der NSDAP gegen die Juden auf der Hand liegt.
diesem Beweis-
FGE verfahren.

Schritt lassen
e Aufklärung
chlossen Ver-
teilungs abge-
nen ergründen
rechtlich erhalt
am aber insoweit
gerade in diesen
flüchtigen auf-
nn vorgebracht
tigen.

die beantragten
ne angemessen
lächismus ab-
e sich durch KNA
stellen Verpflich-
te anfordern
des "essenschaft-
der vereinbar-
ben erst recht
sofern sie über-
(Vg) Weigert

stärkigkeit
getze oder Br-
ngen der Art
stehenden Grün-
ausdrucksweisen
Olfenans.

stärkigkeit
getze oder Br-
ngen der Art
stehenden Grün-
ausdrucksweisen
Olfenans.

KREIS STORMARN
Der Kreisausschuss
Sozial- und Jugendamt
4-1/9 He ss -
G.z.

An das
Landesentschädigungsamt
Schleswig-Holstein,
K i e l.

Betr.: Entschädigungsverfahren Frau Charlotte H e s s , Ahrensburg.

Anliegend übersende ich einen bei mir gestellten
Antrag auf Entschädigung nach dem BzG, mit der Bitte um Entschädi-
gung. Die Weiterleitung dieses Antrages war bisher versehentlich
unterblieben. Ich bitte um eine entsprechende Rücksichtnahme.
Meine Handakten hinsichtlich des verstorbenen Ehe-
mannes Willy Hess füge ich zur Kenntnisnahme bei.

Im Auftrage des Landrates:

Bad Oldesloe, den 6. Febr. 1958.
Fernruf-Zammelnr. 2151
BzG-Konto: Nr. 1883 bei der Kreissparkasse
Kontokonto: Hamburg 13
Sprechstunden:
Montags, mittwochs und freitags von 8-12 Uhr
D./-

Landesentschädigungsamt
Schleswig-Holstein
Geschäftszeichen: H 1077 - 13
(Im Antwortschreiben anzugeben)

Kiel, den 11. März 1958
Gartenstraße 7
Telefon 47931
Sprechstunden nur dienstags von 9-12 Uhr.

An den
Herrn Landrat
des Kreises Stormarn

Bad Oldesloe



Betr.: Entschädigungsverfahren Frau Charlotte H e s s
- Az. H 1077 -

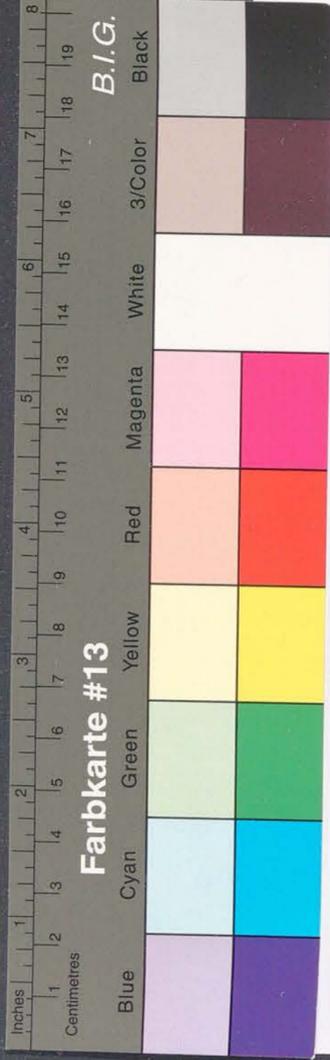
Bezug: Übersendung des Entschädigungsantrages H e s s durch
das Sozial- und Jugendamt des Kreises Stormarn mit
Schreiben vom 13. Februar 1958

Die Antragstellerin, Frau Charlotte Hess, hat am 21.
Juni 1957 bei dem Sozial- und Jugendamt des Kreises Stormarn
einen Antrag auf Entschädigung nach dem Bundesgesetz zur Ent-
schädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung
(Bundesentschädigungsgesetz-BEG-) vom 29. Juni 1956 (BGBl. I
S.562) eingebracht. Obwohl die Antragstellerin im Jahre 1868
geboren ist und deshalb ihr Verfahren mit besonderer Be-
schleunigung zu bearbeiten ist, erfolgte die Weiterleitung
dieses Antrages an das zuständige Landesentschädigungsamt
erst mit Schreiben vom 13. Februar 1958.

Ich bitte, in Zukunft eine unmittelbare Weiterleitung
der bei der dortigen Behörde eingebrachten Anträge an das
Landesentschädigungsamt sicherzustellen.

Im Auftrage:

zum Vorgang
20. 7. 3. 58
Krank



Kreisarchiv Stormarn B2

